

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ¹⁾

Vom 27. April 1911 (Stand 1. Januar 2012)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

hat zur Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 ²⁾ unter Anschluss an dessen Anordnung und Reihenfolge

beschlossen was folgt:

Einleitung**I. Veröffentlichungen****§ 1.**

¹⁾ Die durch das Zivilgesetzbuch (ZGB) und das Einführungsgesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen, öffentlichen Bekanntmachungen, Aufforderungen und Auskündungen erfolgen durch einmalige Anzeige im Kantonsblatt.

²⁾ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Einführungsgesetzes, welche mehrfache Anzeige und neben dem Kantonsblatt auch andere Publikationsmittel vorsehen, sowie die Vorschriften über Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

II. Gerichtliche Zuständigkeit und gerichtliches Verfahren**§ 2. ³⁾ *Rekurs gegen Verfügungen des Erbschaftsamtes***

¹⁾ Für die gerichtliche Zuständigkeit und für das gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten, welche vom ZGB und vom Einführungsgesetz geordnet werden, gelten das Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) und die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO).

²⁾ Gegen Verfügungen des Erbschaftsamtes oder dessen Vorsteherin oder Vorstehers können die Beteiligten binnen zehn Tagen den Entscheid der Aufsichtsbehörde anrufen; die Frist für die Begründung beträgt ab dem gleichen Zeitpunkt 30 Tage.

¹⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 26. 5. 1911.

²⁾ SR [210](#).

³⁾ § 2 in der Fassung von § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

³ Als Aufsichtsbehörde amtet ein Ausschuss des Zivilgerichts. Das Nähere regelt ein Reglement, das der Genehmigung des Appellationsgerichts bedarf.

⁴ Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann beim Ausschuss des Appellationsgerichts angefochten werden.

I. Teil: Das Personenrecht

1. Titel: Die natürlichen Personen

1.I. Ehrenfähigkeit ⁴⁾

§ 3.

¹ Die bürgerliche Ehrenfähigkeit (Aktivbürgerrecht) geht in den durch das öffentliche Recht bestimmten Fällen dauernd oder auf Zeit verloren.

² Entmündigte sind während ihrer Bevormundung in den bürgerlichen Rechten stillgestellt.

1.II. Mündigerklärung (ZGB 15, 422 Ziff. 6, 431)

§ 4. ⁵⁾

1.III. Namensrecht

§ 5. ⁶⁾ *1. Namensschutz (ZGB 29)*

§ 6. ⁷⁾ *2. Namensänderung (ZGB 30 Abs. 1 und 2)*

¹ Gesuche um Namensänderung sind dem vom Regierungsrat als zuständig bezeichneten Departement schriftlich begründet einzureichen. Beizulegen sind amtliche Nachweise über Alter und Heimat der Person, deren Namen geändert werden soll.

⁴⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsbuchstaben oder -ziffern.

⁵⁾ § 4 aufgehoben durch GRB vom 14. 12. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1996).

⁶⁾ § 5 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

⁷⁾ § 6: Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 in der Fassung von § 53 Ziff. 15 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976; Abs. 3 in der Fassung des G vom 15. 9. 1977 und erneut geändert durch Abschn. II des GRB vom 20. 11. 1996 (Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, wirksam seit 1. 2. 1997); Abs. 4 beigefügt durch den letztgenannten GRB.

² Ist diese bevormundet, so ist eine Vernehmungslassung der Vormundschftsbehörde und des Vormundes einzuholen.

³ Das Departement trifft einen mit Kostenfestsetzung versehenen Entscheid, der im Falle der Abweisung zu begründen ist.

⁴ Der Entscheid des Departementes kann mit Rekurs an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

§ 7.⁸⁾ 3. *Anfechtung der Namensänderung (ZGB 30 Abs. 3)*

1.IV. Verschollenheit (ZGB 35-38)

§ 8.⁹⁾

¹ ...

² ...

³ Der öffentliche Aufruf (ZGB 36 Abs. 2) hat zweimal im Kantonsblatt zu erfolgen; überdies bleibt anderweitige angemessene Veröffentlichung vorbehalten.

⁴ Die Verschollenerklärung ist im Kantonsblatt und, wenn der Verschollene nicht im Kanton Basel-Stadt heimatberechtigt ist, ausserdem in einem amtlichen Blatt seiner Heimat zu veröffentlichen.

1.V. Organisation des Zivilstandswesens¹⁰⁾

§ 9. 1. *Zivilstandsamt (ZGB 49)¹¹⁾*

¹ Der Kanton bildet einen einzigen Zivilstandskreis Basel-Stadt.

§ 10.¹²⁾ 2. *Kantonale Aufsichtsbehörde (ZGB 45, 47)*

¹ Die Aufsicht über das Zivilstandswesen wird durch das vom Regierungsrat für zuständig erklärte Departement wahrgenommen.

² Für die disziplinarische Ahndung von Amtspflichtverletzungen der auf dem Zivilstandsamt tätigen Personen ist das Schweizerische Zivilgesetzbuch massgebend.

⁸⁾ § 7 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

⁹⁾ § 8; Abs. 1 und 2 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des E ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

¹⁰⁾ Abschn. V–XI (§§ 9–15) aufgehoben und durch neugefasste Abschn. V–X (§§ 9–15) ersetzt gemäss G vom 9. 5. 1957 und erneut geändert durch GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

¹¹⁾ § 9; Titel (Verweis) geändert durch GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000); Abs. 1 in der Fassung des G vom 9. 5. 1957; Abs. 2, 3 und 4 aufgehoben durch den erstgenannten GRB vom 8. 12. 1999.

¹²⁾ § 10; Abs. 1 in der Fassung von Abschn. II. 3. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag [Nr. 08.1209.01](#)); Titel und Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

1.VI. Bereinigungen (ZGB 42, 43) ¹³⁾**§ 11. ¹⁴⁾**

¹ Für Klagen auf Eintragung von streitigen Angaben über den Personenstand, auf Berichtigung oder auf Löschung einer Eintragung ist das Zivilgericht in erster Instanz zuständig. Vorbehalten bleiben Berichtigungen der Fehler, die auf einem offensichtlichen Versehen oder Irrtum beruhen, durch die Aufsichtsbehörde.

1.VII. Findelkind**§ 12. ¹⁵⁾****1.VIII. Leichenfund****§ 13. ¹⁶⁾****1.IX. Gerichtliche Feststellung****§ 14. ¹⁷⁾****1.X. Kantonale Zivilstandsverordnung (ZGB 49, 103) ¹⁸⁾****§ 15. ¹⁹⁾**

¹ Der Regierungsrat erlässt im Verordnungswege die erforderlichen Vorschriften über die Aufgaben und die Mitteilungspflichten des Zivilstandsamts sowie über die Führung der Familienbücher in den Bürgergemeinden.

¹³⁾ Abschnittstitel VI. in der Fassung des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

¹⁴⁾ § 11 in der Fassung des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

¹⁵⁾ § 12 aufgehoben durch GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

¹⁶⁾ § 13 aufgehoben durch GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

¹⁷⁾ § 14 aufgehoben durch GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

¹⁸⁾ Abschnittstitel X. in der Fassung des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

¹⁹⁾ § 15 in der Fassung des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

2. Titel: Die juristischen Personen

§ 16.²⁰⁾

2.I. Auflösung von Vereinen durch Gerichtsurteil (ZGB 78)²¹⁾

§ 16a.²²⁾

¹ Die zur Anhebung der Auflösungsklage zuständige Behörde ist die Staatsanwaltschaft.

2.II. Aufsicht über die Stiftungen²³⁾ (ZGB 84)

§ 17.²⁴⁾ 1. Die Aufsichtsbehörde

¹ Bei Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder einer oder mehreren Einwohnergemeinden angehören, wird die Aufsicht durch die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) ausgeübt.

² Bei vor dem 1. Januar 2012 gegründeten Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Bürgergemeinde Basel oder der Bürgergemeinde Riehen angehören, wird die Aufsicht durch den Bürgerrat ausgeübt.

§ 18. 2. Die Ausübung der Aufsicht

¹ Der Stiftungserrichtungsakt ist der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzuteilen und zwar, wenn die Errichtung unter Lebenden erfolgte, durch die Urkundsperson, wenn die Errichtung in einer letztwilligen Verfügung erfolgte, durch die Behörde, welche diese Verfügung eröffnete.

² Vom Eintrag der Stiftung im Handelsregister hat der Handelsregisterführer der Aufsichtsbehörde Kenntnis zu geben.

³ Die Organe der Stiftung haben der Aufsichtsbehörde jährlich Bericht und Rechnung einzureichen.

⁴ Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht in die Bücher, Belege und Korrespondenzen der Stiftungsverwaltungen zu nehmen und alle zweckdienlichen Aufschlüsse von ihnen zu verlangen.

²⁰⁾ § 16 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

²¹⁾ Abschnittstitel I. in der Fassung von § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2001, Geschäftsnr. [09.0915](#)).

²²⁾ § 16a in der Fassung von § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

²³⁾ Abschn. II: Betr. Aufsicht über Personalvorsorgestiftungen: Siehe V über die berufliche Vorsorge vom 22. 2. 2005 (SG [833.100](#)).

²⁴⁾ § 17 in der Fassung des GRB vom 9. 11. 2011 (wirksam seit 1. 1. 2012; Geschäftsnr. [11.0825](#)). Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang 2.

§ 18a.²⁵⁾

¹ Die erforderlichen Vorschriften über die Durchführung der Stiftungskontrolle und über die für die Aufsichtstätigkeit zu erhebenden Gebühren erlässt die BSABB für die ihr unterstellten Stiftungen. Für die der Aufsicht der Bürgergemeinden Basel oder Riehen unterstehenden Stiftungen werden die entsprechenden Vorschriften durch den jeweiligen Bürgerrat erlassen. Für diese Stiftungen nimmt die BSABB auch die Aufgaben der Änderungsbehörde im Sinne von Art. 85 und Art. 86 wahr.

2.III. Rechtsweg²⁶⁾**§ 19.**²⁷⁾

¹ Verfügungen der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) im Bereich der klassischen Stiftungen können nach Massgabe der Rechtspflegebestimmungen des Kantons Basel-Stadt angefochten werden.

² Verfügungen betreffend die Änderung der Stiftungsurkunde sind dem Handelsregister anzuzeigen.

2.IV. Aufhebung der Stiftungen (ZGB 88 Abs. 1)²⁸⁾**§ 20.**²⁹⁾

¹ Für die Aufhebung von Stiftungen gemäss Art. 88 Abs. 1 ZGB ist die BSABB zuständig, soweit die Stiftungen ihrer Aufsicht unterstellt sind. Der Bürgerrat der Gemeinde Basel oder Riehen ist hierfür zuständig, falls die Stiftung seiner Aufsicht untersteht.

² Für die Aufhebung von Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen gemäss Art. 88 Abs. 2 ZGB ist in erster Instanz das Zivilgericht zuständig.

²⁵⁾ § 18a in der Fassung des GRB vom 9. 11. 2011 (wirksam seit 1. 1. 2012; Geschäftsnr. [11.0825](#)). Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang 2.

²⁶⁾ Untertitel III. in der Fassung des GRB vom 9. 11. 2011 (wirksam seit 1. 1. 2012; Geschäftsnr. [11.0825](#)).

²⁷⁾ § 19 in der Fassung des GRB vom 9. 11. 2011 (wirksam seit 1. 1. 2012; Geschäftsnr. [11.0825](#)). Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang 2.

²⁸⁾ Untertitel IV. in der Fassung des GRB vom 9. 11. 2011 (wirksam seit 1. 1. 2012; Geschäftsnr. [11.0825](#)).

²⁹⁾ § 20 in der Fassung des GRB vom 9. 11. 2011 (wirksam seit 1. 1. 2012; Geschäftsnr. [11.0825](#)). Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang 2.

II. Teil: Das Familienrecht

1. Abteilung: Das Eherecht und das Recht der eingetragenen Partnerschaft ³⁰⁾

3. Titel: Die Eheschliessung und die eingetragene Partnerschaft ³¹⁾

3.I. Verweigerung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (ZGB 94 Abs. 2; PartG 3 Abs. 2) ³²⁾

§ 21. ³³⁾

3.II. Ehe eines verschollenen, Auflösung; Wartefristen, Abkürzung; zuständiger Richter und Verfahren (ZGB 102–104)

§ 22. ³⁴⁾

3.III. Eheanspruch, zuständiger Einsprecher bei Nichtigkeitsgrund (ZGB 109)

§ 23. ³⁵⁾

3.IV. Trauungsbewilligung und Befreiung vom Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer (ZGB SchlT 59 (NAG 7e))

§ 24. ³⁶⁾

³⁰⁾ Titel «Erste Abteilung» in der Fassung des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag [Nr. 05.1156.01](#)).

³¹⁾ Titel «Dritter Teil» in der Fassung des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag [Nr. 05.1156.01](#)).

³²⁾ Untertitel I. in der Fassung des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag [Nr. 05.1156.01](#)).

³³⁾ § 21 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

³⁴⁾ § 22 aufgehoben durch GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

³⁵⁾ § 23 aufgehoben durch GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

³⁶⁾ § 24 aufgehoben durch GRB vom 14. 12. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1996).

3.V. Ungültigkeit einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ³⁷⁾

§ 25. ³⁸⁾ *1. Zuständiger Kläger bei unbefristeter Ungültigkeit (ZGB 106 Abs. 1; PartG 9 Abs. 2)*

¹ Die Ungültigkeit einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ist von der Staatsanwaltschaft gerichtlich geltend zu machen.

§ 25a. ³⁹⁾ *2. Zuständigkeit zur Ungültigkeitserklärung einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft (ZGB 110; PartG 9 und 10)* ⁴⁰⁾

4. Titel: Die Ehescheidung und die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ⁴¹⁾

4.I. Zuständigkeit zur Aussprechung der Scheidung, Trennung und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren und auf Klage (ZGB 111–116; PartG 29–34) ⁴²⁾

§ 26. ⁴³⁾

4.II. Vorsorgliche Massnahmen bei Trennung, Scheidung, Ungültigerklärung der Ehe und Trennung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (ZGB 137; vgl. ZGB 110; PartG 17 Abs. 2 und 4) ⁴⁴⁾

§ 27. ⁴⁵⁾

³⁷⁾ Untertitel V. in der Fassung des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag [Nr. 05.1156.01](#)).

³⁸⁾ § 25 samt Titel in der Fassung des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag [Nr. 05.1156.01](#)).

³⁹⁾ § 25a aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

⁴⁰⁾ Titel 2 (eingefügt durch GRB vom 8. 12. 1999) in der Fassung des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag [Nr. 05.1156.01](#)).

⁴¹⁾ Titel «Vierter Titel» in der Fassung des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag [Nr. 05.1156.01](#)).

⁴²⁾ Untertitel I. in der Fassung des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag [Nr. 05.1156.01](#)).

⁴³⁾ § 26 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

⁴⁴⁾ Untertitel II. in der Fassung des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag [Nr. 05.1156.01](#)).

⁴⁵⁾ § 27 aufgehoben durch § 1 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

4.III. Rechte der Eltern und der Kinder ⁴⁶⁾

§ 28. ⁴⁷⁾ 1. Abklärung der Verhältnisse (ZGB 133, 134, 145) ⁴⁸⁾

§ 28a. ⁴⁹⁾ 2. Anhörung der Kinder (ZGB 144) ⁵⁰⁾

§ 28b. ⁵¹⁾ 3. Zeitpunkt der Befragung ⁵²⁾

§ 28c. ⁵³⁾ 4. Vertretung des Kindes (ZGB 146, 147) ⁵⁴⁾

§ 28d. ⁵⁵⁾ 5. Ausbildung der mit der Kindesanhörung und Kindesvertretung beauftragten Personen

¹ Die mit der Kindesanhörung und Kindesvertretung beauftragten Personen haben eine geeignete Ausbildung zu absolvieren. Dies wird durch eine Verordnung geregelt.

4.IV. Prozessverfahren (ZGB 135–149)

§ 29. ⁵⁶⁾

4.V. Urteilsänderung, Vollstreckung ⁵⁷⁾

§ 29a. ⁵⁸⁾ 1. Urteilsänderung (ZGB 129, 134) ⁵⁹⁾

⁴⁶⁾ Untertitel III. in der Fassung des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

⁴⁷⁾ § 28 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

⁴⁸⁾ 1. Titel in der Fassung des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

⁴⁹⁾ § 28a aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

⁵⁰⁾ 2. Titel beifügt durch GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

⁵¹⁾ § 28b aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

⁵²⁾ 3. Titel beifügt durch GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

⁵³⁾ § 28c aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

⁵⁴⁾ 4. Titel beifügt durch GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

⁵⁵⁾ § 28d samt 5. Titel beifügt durch GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

⁵⁶⁾ § 29 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

⁵⁷⁾ Untertitel V. beifügt durch GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

⁵⁸⁾ § 29a aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

⁵⁹⁾ 1. Titel beifügt durch GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

§ 29b.⁶⁰⁾ 2. Vollstreckung (ZGB 132)⁶¹⁾

5. Titel: Die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen⁶²⁾

5.I. Ausgleich für ausserordentliche Beiträge eines Ehegatten (ZGB 165)⁶³⁾

§ 30.⁶⁴⁾

5.II. Allgemeine richterliche Massnahmen, Massnahmen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft oder der Gemeinschaft der eingetragenen Partnerschaft⁶⁵⁾

§ 31.⁶⁶⁾ 1. Zuständiger Richter (ZGB 166 Abs. 2 Ziff. 1, 169 Abs. 2, 170 Abs. 2, 172, 173 Abs. 1, 174, 176, 177, 178, 179 Abs. 1; PartG 13 Abs. 2 und 3, 14 Abs. 2, 15 Abs. 2 und 4, 16 Abs. 2, 20, 22–24)⁶⁷⁾

§ 32.⁶⁸⁾ 2. Verfahren

⁶⁰⁾ § 29b aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

⁶¹⁾ 2. Titel beigelegt durch GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

⁶²⁾ Fünfter Titel in der Fassung des GRB vom 21. 10. 1987 (wirksam seit 1. 1. 1988).

⁶³⁾ Untertitel I. in der Fassung des GRB vom 21. 10. 1987 (wirksam seit 1. 1. 1988).

⁶⁴⁾ § 30 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

⁶⁵⁾ Untertitel II in der Fassung des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag [Nr. 05.1156.01](#)).

⁶⁶⁾ § 31 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

⁶⁷⁾ Titel 1. in der Fassung des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag [Nr. 05.1156.01](#)).

⁶⁸⁾ § 32 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

6. Titel: Das Güterrecht der Ehegatten ⁶⁹⁾

6.I. Allgemeine Vorschriften

§ 33. ⁷⁰⁾ *1. Präsidialzuständigkeit ohne Rücksicht auf den Streitwert (ZGB 185, 187 Abs. 2, 189, 191 Abs. 1, 195a, 203 Abs. 2, 218, 235 Abs. 2, 250 Abs. 2, ZGBSchlT 11, SchKG 68b Abs. 5)*

§ 34. ⁷¹⁾ *2. Auseinandersetzung bei Eintritt der Gütertrennung (ZGB 192)*

¹ Tritt während der Ehe Gütertrennung ein, so vollzieht auf Begehren der Ehegatten die Zivilgerichtsschreiberei die Auseinandersetzung.

§ 35. ⁷²⁾ *3. Inventarerrichtung: Zuständigkeit (ZGB 195a, Art. 20 PartG)*

¹ Für die Inventarisierung der Vermögenswerte ist bei übereinstimmender Wahl beider Teile ein Notar oder die Zivilgerichtsschreiberei, wenn sie aber verschieden wählen, auf Begehren eines Ehegatten oder eingetragenen Partners bloss die Zivilgerichtsschreiberei zuständig.

§ 36. ⁷³⁾ *4. Streitigkeiten über die güterrechtliche Auseinandersetzung: Zuständigkeit (ZGB 194)*

6.II. Errungenschaftsbeteiligung, Klage gegen Dritte (ZGB 208, 220)

§ 37. ⁷⁴⁾

⁶⁹⁾ Sechster Titel in der Fassung des GRB vom 21. 10. 1987 (wirksam seit 1. 1. 1988).

⁷⁰⁾ § 33 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

⁷¹⁾ § 34 in der Fassung von § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

⁷²⁾ § 35 samt Titel in der Fassung des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag [Nr. 05.1156.01](#)).

⁷³⁾ § 36 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

⁷⁴⁾ § 37 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

6.III. Gütergemeinschaft, Ausschlagung und Annahm der Erbschaft (ZGB 230)

§ 38.⁷⁵⁾

6.IV. Gütertrennung, Zuweisung von Miteigentum (ZGB 251)

§ 39.⁷⁶⁾

6.V. Güterrechtsregisterführung (ZGBSchIT 9e, 10b, 10e)

§ 40.⁷⁷⁾

¹ Das Güterrechtsregister wird für den ganzen Kanton in Basel durch das Grundbuch- und Vermessungsamt unter Aufsicht des zuständigen Departements verwahrt.

Zweite Abteilung: Die Verwandtschaft

7. Titel: Die Entstehung des Kindesverhältnisses⁷⁸⁾

7.I. Die Vaterschaft des Ehemannes

§ 41.⁷⁹⁾ *Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes an einem vor Abschluss der Ehe erzeugten Kinde: Anfechtungsberechtigte Behörde (ZGB 259)*

¹ Die Vormundschaftsbehörde ist zuständig, die Anerkennung der Vaterschaft eines Einwohners an einem vor Abschluss der Ehe erzeugten Kinde anzufechten.

² Für ausserhalb des Kantons wohnhafte Baslerbürger ist die Exekutive der Bürgergemeinde zur Anfechtung zuständig.

⁷⁵⁾ § 38 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

⁷⁶⁾ § 39 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

⁷⁷⁾ § 40 in der Fassung von Abschn. II. 3. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag [Nr. 08.1209.01](#)).

⁷⁸⁾ Siebenter Titel (§§ 41–44) in der Fassung des G vom 15. 9. 1977.

⁷⁹⁾ § 41 in der Fassung des G vom 15. 9. 1977.

7.II. Anerkennung und Vaterschaftsurteil

§ 42.⁸⁰⁾ *Klagerecht (ZGB 260a, 261)*

¹ Die Vormundschaftsbehörde ist zuständig, die Anerkennung der Vaterschaft eines Einwohners an einem Kinde anzufechten.

² Für ausserhalb des Kantons wohnhafte Baslerbürger ist die Exekutive der Bürgergemeinde zur Anfechtung zuständig.

³ Hatte der verstorbene Vater seinen letzten Wohnsitz im Kanton und hinterlässt er weder Nachkommen, Eltern noch Geschwister, so richtet sich die Klage gegen das Departement, welchem das Fürsorgewesen untersteht.

7.III. Adoption

7.III.1.

§ 43.⁸¹⁾ *1. Zuständige Behörde (ZGB 264–268b, 422 Ziff. 1)*

¹ Adoptionsgesuche sind dem vom Regierungsrat als zuständig bezeichneten Departement schriftlich begründet einzureichen. Beizulegen sind amtliche Nachweise über Handlungsfähigkeit, Familienverhältnisse, Alter und Wohnsitz des Adoptierenden und des zu Adoptierenden.

² Das Departement nimmt die erforderlichen Erhebungen vor und holt, falls eine der Parteien bevormundet ist, die Beschlussfassung der zuständigen vormundschaftlichen Instanz ein, in welcher die Vernehmlassung des Vormundes zu erwähnen ist, sowie die Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde.

³ Das Departement erlässt die Adoptionsverfügung; sie ist kurz zu begründen und hat allenfalls die Verleihung eines neuen Vornamens an den Adoptierten zu enthalten.

⁴ Das Departement setzt die Kosten fest; es veranlasst die in der bünderrätlichen Zivilstandsverordnung vorgeschriebenen amtlichen Mitteilungen.

§ 44.⁸²⁾ *2. Adoptivkindervermittlung (ZGB 269c)*

¹ Das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement erteilt, nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen, die Bewilligung zur berufsmässigen Vermittlung von Kindern zur späteren Adoption.

² Die Bewilligung ist kurz zu begründen, unter Festsetzung einer Gebühr.

⁸⁰⁾ § 42 in der Fassung des G vom 15. 9. 1977.

⁸¹⁾ § 43 in der Fassung des G vom 15. 9. 1977.

⁸²⁾ § 44 in der Fassung des G vom 15. 9. 1977.

8. Titel: Die Wirkungen des Kindesverhältnisses ⁸³⁾

8.I. Die Unterhaltspflicht der Eltern

§ 45. ⁸⁴⁾ 1. *Streitigkeiten (ZGB 279, 280)*

§ 46. ⁸⁵⁾ 2. *Vorsorgliche Massregeln (ZGB 281-284)*

§ 47. ⁸⁶⁾ 3. *Inkassohilfe und Vorschüsse (ZGB 290, 131)*

¹ 1.

1 Kommt ein Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber seinem unmündigen Kind nicht nach, so werden diesem auf Gesuch des obhutberechtigten Elternteils unentgeltliche Inkassohilfe und Vorschüsse gewährt, wenn das Kind Wohnsitz im Kanton hat und es sich dauernd in der Schweiz aufhält.

2 Vorschüsse werden auch gewährt, wenn die Höhe der Unterhaltsbeiträgenoch nicht gerichtlich oder vertraglich festgesetzt ist und der unterhaltspflichtige Elternteil unbekannt abwesend ist oder wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nach durchgeführtem Vaterschaftsprozess nicht festgestellt werden konnte, soweit eine entsprechende, vorsorgliche richterliche Verfügung vorliegt.

3 Kommt ein geschiedener oder getrennt lebender Ehegatte seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem anderen Ehegatten nicht nach, so wird diesem auf Gesuch unentgeltliche Inkassohilfe gewährt, wenn die unterhaltsberechtigten Person Wohnsitz im Kanton hat und sich dauernd in der Schweiz aufhält.

² 2.

1 Die Bevorschussung erfolgt bis zu einem durch Verordnung festzusetzenden Höchstbetrag.

2 Vorschüsse werden nur ausgerichtet, sofern Einkommen und Vermögen des unterhaltsberechtigten Kindes, des obhutberechtigten Elternteils oder eines Stiefelternteils die durch Verordnung festzulegenden Beträge nicht übersteigt.

3 Die Vorschüsse werden unabhängig von der Einbringlichkeit der Forderung ausgerichtet.

⁸³⁾ Achter Titel in der Fassung des G vom 15. 9. 1977.

⁸⁴⁾ § 45 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

⁸⁵⁾ § 46 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

⁸⁶⁾ § 47 Ziff. 1 Abs. 1 und 2, Ziff. 2 und 5 (bisher 4) in der Fassung des GRB vom 16. 6. 1988 (wirksam seit 1. 5. 1989); Ziff.1 Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000); Ziff. 3 in der Fassung des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009); Ratschlag Nr. [08.1209.01](#)); Ziff. 4 in der Fassung des GRB vom 14. 12. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1966); durch den letztgenannten GRB wurde die bisherige Ziff. 4 zu Ziff. 5.

- ³ 3.
- 1 Inkassohilfe und Vorschüsse werden durch das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement geleistet.
 - 2 Betreut oder unterstützt die Sozialhilfe die in der Einwohnergemeinde Riehen oder Bettingen wohnhafte Familie des unterhaltsberechtigten Kindes oder dieses selber, werden die Inkassohilfe und Vorschüsse durch die zuständige Gemeindebehörde geleistet. Der Regierungsrat kann jedoch auch in diesen Fällen die Zuständigkeit gemäss Abs. 1 ⁸⁷⁾ festlegen.
 - 3 Betreut oder unterstützt die Sozialhilfe die in der Stadt Basel wohnhafte Familie des unterhaltsberechtigten Kindes oder dieses selber, kann der Regierungsrat die Sozialhilfe für die Leistung der Inkassohilfe und Vorschüsse für zuständig erklären.
 - 4 Der Regierungsrat kann im Kanton tätige private oder öffentlich-rechtliche Organisationen ermächtigen, Inkassohilfe und Vorschüsse zu gewähren. Die ermächtigten Organisationen stehen unter der Aufsicht des zuständigen Departements. In Beschwerdefällen ist es erste Instanz.
- ⁴ 4. Für Unterhaltsbeiträge, die vor dem 1. Januar 1996 bis zur Mündigkeit festgelegt worden sind, können dem bisher obhutberechtigten Elternteil bis zur Vollendung des 20. Altersjahres des Mündigen weiterhin unentgeltliche Inkassohilfe und Vorschüsse gewährt werden, sofern der Mündige dem Elternteil eine entsprechende Vollmacht erteilt.
- ⁵ 5. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.

§ 48. ⁸⁸⁾ 4. *Anweisungen an die Schuldner (ZGB 291)*

§ 49. ⁸⁹⁾ 5. *Sicherstellung (ZGB 292)*

⁸⁷⁾ Aufgrund der softwarebedingten, redaktionellen Einfügung von Gliederungsziffern oder -buchstaben: Jetzt Ziff.1.

⁸⁸⁾ § 48 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

⁸⁹⁾ § 49 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

8.II. Die elterliche Sorge⁹⁰⁾

8.II.1. Unterstützung und behördliches Einschreiten (ZGB 307–310, 313)

§ 50.⁹¹⁾

¹ Das behördliche Einschreiten zum Schutze der Kinder und zur Unterstützung der elterlichen Sorge wird durch das Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz geregelt.

8.II.2. Entziehung der elterlichen Sorge⁹²⁾§ 51.⁹³⁾ *a) durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (ZGB 311, 313)*

¹ Der Vorsteher des zuständigen Departements entzieht auf schriftlich begründeten Antrag der Vormundschaftsbehörde den Eltern die elterliche Sorge über ihre Kinder.

² Die Eltern sind, wenn immer möglich, anzuhören.

§ 52.⁹⁴⁾ *b) durch die Vormundschaftsbehörde (ZGB 312, 313)*

¹ Die Vormundschaftsbehörde entzieht den Eltern die elterliche Sorge, wenn sie darum nachsuchen oder wenn sie in die Adoption eines unter ihrer Sorge stehenden Kindes durch ungenannte Dritte eingewilligt haben.

² Die Eltern sind, soweit tunlich, anzuhören.

§ 53⁹⁵⁾ *c) Verfahren (ZGB 314)*

¹ Für das Verfahren gilt das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976.

² Erachtet es die Vormundschaftsbehörde als notwendig, so gibt sie dem Kinde einen Beistand.

⁹⁰⁾ Untertitel II. in der Fassung des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

⁹¹⁾ § 50 in der Fassung des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

⁹²⁾ Titel 2. in der Fassung des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

⁹³⁾ § 51 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000); Abs. 2 in der Fassung des G vom 15. 9. 1977.

⁹⁴⁾ § 52: Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000); Abs. 2 in der Fassung des G vom 15. 9. 1977.

⁹⁵⁾ § 53: Abs. 1 in der Fassung des G vom 15. 9. 1977; Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000); Abs. 3 durch den vorgenannten GRB vom 8. 12. 1999 aufgehoben.

§ 54.⁹⁶⁾ 3. Aufsicht über Pflegekinder und Hüteplätze (ZGB 316)

¹ Die Aufnahme von Pflegekindern sowie das Führen von Hüteplätzen bedürfen einer Bewilligung.

² Personen und Institutionen, die Kinder zur Pflege oder zum Hüten aufnehmen, müssen dafür Gewähr bieten, dass die Pflege oder das Hüten dem Wohle des Kindes dient.

³ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungswege.

8.III. Das Kindesvermögen

§ 55.⁹⁷⁾ 1. Streitigkeiten über den Kostenbeitrag des Kindes (ZGB 323 Abs. 2)**§ 56.**⁹⁸⁾ 2. Anzeigepflicht der Gerichte und Behörden

¹ Wird im Kanton Basel-Stadt eine Ehe, aus der Kinder vorhanden sind, aufgelöst, so haben der Vormundschaftsbehörde davon Kenntnis zu geben:

1. bei Scheidung und Ungültigerklärung der Ehe sowie bei gerichtlicher Todesfeststellung: das Gericht, dessen Urteil in Rechtskraft erwachsen ist;
2. bei Auflösung der Ehe durch Tod oder administrative Todesfeststellung: der Zivilstandsbeamte;

² Zuwendungen an im Kanton wohnhafte Kinder haben zu melden:

3. durch letztwillige Verfügung: das Erbschaftsamts;
4. durch Schenkung, welche der Schenkungssteuer unterliegt: die Steuerverwaltung.

§ 57.⁹⁹⁾ 3. Pflicht zur Inventur des Kindesvermögens

¹ Die Vormundschaftsbehörde veranlasst nach Auflösung der Ehe den Ehegatten, welchem die elterliche Sorge zusteht, zur Erklärung, ob Kindesvermögen vorhanden ist, und, wenn dies zutrifft, zur Einreichung eines Inventars dieses Vermögens.

§ 58.¹⁰⁰⁾ 4. Inventar

¹ Für das Inventar des Kindesvermögens findet § 95 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes entsprechende Anwendung.

⁹⁶⁾ § 54 in der Fassung des G vom 15. 9. 1977.

⁹⁷⁾ § 55 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

⁹⁸⁾ § 56 in der Fassung des G vom 15. 9. 1977.

⁹⁹⁾ § 57 in der Fassung des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

¹⁰⁰⁾ § 58: Abs. 1 in der Fassung des G vom 15. 9. 1977; Abs. 2 und 3 in der Fassung des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

² Der Inhaber der elterlichen Sorge hat das Inventar mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit und mit seiner Unterschrift zu versehen.

³ Ist das eingereichte Inventar nicht amtlich aufgenommen worden, so kann die Vormundschaftsbehörde, wenn sie an seiner Vollständigkeit zweifelt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Inventaraufnahme durch die Zivilgerichtsschreiberei oder einen Notar auf Kosten des Kindesvermögens anordnen, und, wenn sich eine grobe Unrichtigkeit des eingereichten Inventars ergibt, dem Inhaber der elterlichen Sorge die Kosten auferlegen.

8.III.5. Ordnungsbusse

§ 59.¹⁰¹⁾ 5. Ordnungsbusse

¹ Die Vormundschaftsbehörde kann bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern diese verwarnen oder mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 100 belegen.

² Für das Verfahren gilt das Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz.

§ 60.¹⁰²⁾

§ 61.¹⁰³⁾

§ 62.¹⁰⁴⁾

§ 63.¹⁰⁵⁾

§ 64.¹⁰⁶⁾

§ 65.¹⁰⁷⁾

§ 66.¹⁰⁸⁾

¹⁰¹⁾ § 59 in der Fassung des G vom 15. 9. 1977.

¹⁰²⁾ § 60 aufgehoben durch G vom 15. 9. 1977.

¹⁰³⁾ § 61 aufgehoben durch G vom 15. 9. 1977.

¹⁰⁴⁾ § 62 aufgehoben durch G vom 15. 9. 1977.

¹⁰⁵⁾ § 63 aufgehoben durch G vom 15. 9. 1977.

¹⁰⁶⁾ § 64 aufgehoben durch G vom 15. 9. 1977.

¹⁰⁷⁾ § 65 aufgehoben durch G vom 15. 9. 1977.

¹⁰⁸⁾ § 66 aufgehoben durch G vom 15. 9. 1977.

§ 67.¹⁰⁹⁾

§ 68.¹¹⁰⁾

9. Titel: Die Familiengemeinschaft

9.I. Unterstützungspflicht

§ 69.¹¹¹⁾ 1. *Zwischen Verwandten (ZGB 329)*¹¹²⁾

§ 70.¹¹³⁾ 2. *Unterhalt von Findelkindern (ZGB 330)*

9.II. Hausgewalt. Verantwortlichkeit für Geisteskranke (ZGB 333)

§ 71.¹¹⁴⁾

¹ Auf Anzeige des Familienhauptes trifft das zuständige Departement gegenüber Geisteskranken und Geistesschwachen die erforderlichen Schutzmassregeln.

9.III. Das Familienvermögen. Familienheimstätten (ZGB 349)

§ 72.

¹ Die Gründung von Familienheimstätten ist nicht gestattet.

¹⁰⁹⁾ § 67 aufgehoben durch G vom 15. 9. 1977.

¹¹⁰⁾ § 68 aufgehoben durch G vom 15. 9. 1977.

¹¹¹⁾ § 69 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

¹¹²⁾ Titel 1. in der Fassung des G vom 15. 9. 1977

¹¹³⁾ § 70 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

¹¹⁴⁾ § 71 in der Fassung von Abschn. II. 3. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag [Nr. 08.1209.01](#)).

3. Abteilung: Die Vormundschaft

10. Titel: Die allgemeine Ordnung der Vormundschaft

1. Abschnitt: Die vormundschaftlichen Organe

§ 73.¹¹⁵⁾ *I. Vormundschaftsbehörde*

¹ Die Organisation der Vormundschaftsbehörde, die Mitwirkung des Vormundschafts- und Jugendrates bei ihren Verfügungen und ihre Beaufsichtigung werden durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 74.¹¹⁶⁾

§ 75.¹¹⁷⁾

§ 76.¹¹⁸⁾

§ 77.¹¹⁹⁾

§ 78.¹²⁰⁾

§ 79.¹²¹⁾

§ 80.¹²²⁾

§ 81.¹²³⁾

§ 81a.¹²⁴⁾

¹¹⁵⁾ § 73 samt Titel in der Fassung des G vom 13. 4. 1944.

¹¹⁶⁾ § 74 aufgehoben durch G vom 13. 4. 1944.

¹¹⁷⁾ § 75 aufgehoben durch G vom 13. 4. 1944.

¹¹⁸⁾ § 76 aufgehoben durch G vom 13. 4. 1944.

¹¹⁹⁾ § 77 aufgehoben durch G vom 13. 4. 1944.

¹²⁰⁾ § 78 aufgehoben durch G vom 13. 4. 1944.

¹²¹⁾ § 79 aufgehoben durch G vom 13. 4. 1944.

¹²²⁾ § 80 aufgehoben durch G vom 13. 4. 1944.

¹²³⁾ § 81 aufgehoben durch G vom 13. 4. 1944.

¹²⁴⁾ § 81a aufgehoben durch G vom 13. 4. 1944.

10.1.II. Vormund und Beistand

§ 82. *II. Vormund und Beistand (ZGB 311, 324 Abs. 2, 325 Abs. 3, 326 Abs. 2)*

¹ Wenn ein Fürsorgebedürftiger im Kanton Basel-Stadt in einer Gefängnis- oder Zwangsarbeitsanstalt oder in einer öffentlichen Versorgungs- oder Waisenanstalt untergebracht wird, ist für die Dauer seines Aufenthaltes in der Regel der Anstaltsvorsteher oder ein anderer Beamter der Anstaltsleitung mit dem Amt eines Vormunds oder Beistands zu betrauen. Diese Vorschrift gilt nicht für Personen, die in öffentlichen Kranken- und Heilanstalten untergebracht sind.

² Die Vorsteher und die Beamten der kantonalen Gefängnis- und Versorgungsanstalten verzichten mit der Annahme ihrer Wahl auf Geltendmachung der Ablehnung gegen solche Berufungen.

³ Zum Beistand und Vormund eines unehelichen Kindes soll vorbehaltlich der Bestimmungen von ZGB 381 und 382 in der Regel ein Amtsvormund ernannt werden. Mangels geeigneter anderer Personen kann den Amtsvormündern auch die Vormundschaft oder Beistandschaft über sonstige Fürsorgebedürftige übertragen werden, wenn sie vermögenslos sind oder nur unzureichendes Vermögen besitzen, sowie über Kinder, deren Eltern die elterliche Sorge entzogen worden ist.¹²⁵⁾

2. Abschnitt: Die Bevormundungsfälle

10.2.I. Entmündigung, Zuständigkeit und Verfahren

§ 83.¹²⁶⁾ *I. Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandels, Misswirtschaft (ZGB 369, 370, 373)*

¹ Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandels oder Misswirtschaft erfolgt durch Urteil des Zivilgerichts.

² Klagberechtigt ist die Vormundschaftsbehörde; ausserdem sind es nach Massgabe von Abs. 3 der Ehegatte und die Verwandten der Person, deren Entmündigung verlangt wird.

³ Anzeigen, dass eine Person aus den in Abs. 1 bezeichneten Gründen unter Vormundschaft gehöre, sind an die Vormundschaftsbehörde zu richten. Diese untersucht, ob ein Bevormundungsgrund vorliegt. Trifft das zu, so hat sie die Klage zu erheben, wenn nicht Gründe vorhanden sind, die Klagerhebung den dazu bereiten privaten Klagberechtigten zu überlassen. Lehnt sie es ab, so steht den privaten Klagberechtigten die Klagerhebung frei.

¹²⁵⁾ § 82 Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

¹²⁶⁾ § 83 in der Fassung des G vom 13. 4. 1944.

⁴ Die Vormundschaftsbehörde kann auch in Fällen, in denen sie nicht zur Klage verpflichtet ist, auf Ansuchen eines privaten Klagberechtigten die Klagerhebung übernehmen, wenn ihr für die ordentlichen und ausserordentlichen Kosten Sicherheit geleistet wird.

§ 84. 2. *Entmündigung wegen Freiheitsstrafe (ZGB 371)*

¹ Die Entmündigung wegen Freiheitsstrafe erfolgt durch den Vorsteher des Vormundschaftswesens ohne weitere Ermittlungen und ohne Parteieinvernahme.

§ 85. 3. *Entmündigung auf eigenes Begehren (ZGB 372)*

¹ Die Entmündigung auf eigenes Begehren erfolgt durch den Vorsteher des Vormundschaftswesens nach Feststellung der Voraussetzungen und nach Einvernahme des Gesuchstellers.

² Bei Abweisung des Begehrens ist der Vorsteher des zuständigen Departements einzige kantonale Rekursinstanz. ¹²⁷⁾

10.2.II. Veröffentlichung und Kosten der Entmündigung (ZGB 375)

§ 86.

¹ Die Entmündigung ist nach erlangter Rechtskraft durch den Vorsteher des Vormundschaftswesens im Kantonsblatt und, wenn der Entmündigte nicht im Kanton Basel-Stadt heimatberechtigt ist, ausserdem in einem amtlichen Blatte seiner Heimat zu veröffentlichen.

² Die Kosten des Entmündigungsverfahrens und der Veröffentlichung sind aus dem Mündelvermögen zu bestreiten, wenn die zum Hauptentscheid zuständige Behörde nicht das Armenrecht bewilligt hat.

3. Abschnitt: Die Zuständigkeit

§ 87. *Wohnsitzwechsel (ZGB 377)*

¹ Wird die Bewilligung des Wohnsitzwechsels eines Bevormundeten beantragt, so hat die Vormundschaftsbehörde, bevor sie einen Entscheid trifft, die Steuerbehörde zu benachrichtigen.

¹²⁷⁾ § 85 Abs. 2 in der Fassung von Abschn. II. 3. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag [Nr. 08.1209.01](#)).

4. Abschnitt: Die Bestellung des Vormunds

10.4.I. Anstalts- und Amtsvormund (ZGB 380, 381)

§ 88.

¹ Für die Anstalts- und die Amtsvormundschaft gelten die Bestimmungen von § 82 des Einführungsgesetzes.

10.4.II. Vorläufige Entziehung der Handlungsfähigkeit (ZGB 386)

§ 89.

¹ Zur vorläufigen Entziehung der Handlungsfähigkeit ist der Vorsteher des Vormundschaftswesens zuständig. Spricht er sie aus, so hat er für beförderliche Einleitung und, nach Möglichkeit, für ungesäumte Durchführung des Entmündigungsverfahrens Sorge zu tragen.

² Ist innerhalb dreier Monate seit der vorläufigen Entziehung der Handlungsfähigkeit das Entmündigungsverfahren nicht in erster Instanz erledigt, so hat der Vorsteher des Vormundschaftswesens dem zuständigen Departement den Sachverhalt unter Darlegung der Gründe der Verzögerung mitzuteilen. ¹²⁸⁾

10.4.III. Mitteilung der Ernennung zum Vormund (ZGB 387)

§ 90.

¹ Die Vormundschaftsbehörde hat dem Vormund gleichzeitig mit seiner Ernennung die gesetzlichen Bestimmungen über die Pflicht zur Vormundschaftsübernahme, über die Ablehnungs- und Ausschließungsgründe, über die Ablehnungsfristen und über das Ablehnungs- und Anfechtungsverfahren bekanntzugeben, und ihm eine gedruckte Instruktion über die Obliegenheiten des Vormunds zuzustellen.

10.4.IV. Ablehnung und Anfechtung (ZGB 388, 390)

§ 91.

¹ Die Ablehnung und die Anfechtung einer Wahl zum Vormund sind unter Beilegung der Beweismittel schriftlich bei der Vormundschaftsbehörde geltend zu machen.

² ... ¹²⁹⁾

¹²⁸⁾ § 89 Abs. 2 in der Fassung von Abschn. II. 3. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag [Nr. 08.1209.01](#)).

¹²⁹⁾ § 91 Abs. 2 gestrichen durch G vom 13. 4. 1944.

10.4.V. Übergabe des Amtes (ZGB 391)

§ 92.

¹ Bei der Übergabe des Amtes bespricht die Vormundschaftsbehörde die Sachlage mit dem Vormund und nimmt ihm ein Handgelübde ab, dass er die Vormundschaft nach bestem Wissen und Gewissen führen werde.

5. Abschnitt: Die Beistandschaft

10.5.I. Beistandschaft behufs Vermögensfürsorge (ZGB 393)

§ 93.

¹ Fehlt einem Vermögen die nötige Verwaltung, so sind zur Anzeige der Sachlage an die Vormundschaftsbehörde verpflichtet:

1. bei längerer Abwesenheit einer Person mit unbekanntem Aufenthalt sowie bei Unfähigkeit einer Person, die Verwaltung ihres Vermögens selbst zu besorgen oder einen Vertreter zu bestellen: der Ehegatte, die Eltern, die Nachkommen, die Geschwister dieser Person, sowie die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die in ihrer Amtstätigkeit von der Sachlage Kenntnis erhalten;
2. bei Ungewissheit der Erbfolge und zur Wahrung der Interessen des Kindes vor der Geburt: die in Ziff. 1 bezeichneten Behörden und Verwandten des Erblassers und des Kindes;
3. bei einer Körperschaft oder Stiftung, solange die ordentlichen Organe mangeln und nicht auf andere Weise für die Verwaltung gesorgt ist: die letzten Organspersonen sowie die in Ziff. 1 bezeichneten Behörden;
4. bei öffentlicher Sammlung von Geldern für wohltätige oder andere dem öffentlichen Wohl dienende Zwecke, solange für die Verwaltung oder Verwendung nicht gesorgt ist: die Initianten sowie die in Ziff. 1 bezeichneten Behörden.

10.5.II. Beschränkung der Handlungsfähigkeit; Beirat (ZGB 395)

§ 94.

¹ Die Vorschriften von Einführungsgesetz § 83 finden entsprechende Anwendung auf die Beschränkung der Handlungsfähigkeit und die Bestellung eines Beirats.

² Für die Veröffentlichung der Bestellung eines Beirats und der Beschränkung der Handlungsfähigkeit sowie für die Kosten ist § 86 des Einführungsgesetzes entsprechend anwendbar.

10.5.III. Beistandbestellung (ZGB 397)¹³⁰⁾§ 94a.¹³¹⁾

¹ Ist einer Person, die auf Klage der Vormundschaftsbehörde entmündigt werden soll oder die gegenüber der Vormundschaftsbehörde auf Aufhebung der Entmündigung klagen will, ein Beistand zu bestellen, weil das Gericht sie als unfähig erachtet, den Prozess richtig zu führen oder einen Vertreter gehörig zu instruieren, so ist die Vormundschaftsbehörde bei der Bezeichnung des Beistandes an den Vorschlag des prozessleitenden Gerichtspräsidenten gebunden. Sie kann in diesem Fall den Beistand nicht ohne Zustimmung des Gerichtspräsidenten vor Abschluss des Prozesses von seinem Amte entheben.

² Hält die Vormundschaftsbehörde die Vorschläge des Präsidenten oder die Verweigerung der Zustimmung für unvereinbar mit dem Interesse des Beistandsbedürftigen, so entscheidet auf ihr Ansuchen das zuständige Departement nach Anhörung des Gerichtspräsidenten; wenn es einen Vorschlag ablehnt, so ist ein neuer Vorschlag einzureichen.

11. Titel: Die Führung der Vormundschaft

1. Abschnitt: Das Amt des Vormunds

11.1.I. Übernahme des Amtes

§ 95. 1. Inventuraufnahme (ZGB 398)

¹ Das bei Übernahme der Vormundschaft errichtete Inventar ist der Vormundschaftsbehörde in zwei Exemplaren einzureichen. Ein Exemplar versieht sie mit ihren Bemerkungen und gibt es dem Vormund zurück; das andere Exemplar behält sie bei ihren Akten.

² Im Inventar sind die Vermögensstücke einzeln aufzuführen und mit Schätzung zu versehen. Bei Liegenschaften ist eine genaue Beschreibung und, falls sie im Kanton Basel-Stadt gelegen sind, die Parzellennummer, die Strassenlage, der Flächeninhalt und die Brandversicherungssumme anzugeben. Bei Fahrnisgegenständen genügt, abweichende Verfügung der Vormundschaftsbehörde vorbehalten, Zählung und Schätzung nach Kategorien (z. B. Möbel, Wäsche, Kleider, Bibliothek). Bei Wertpapieren sind ausser der genauen Beschreibung (Titelnummer, Zinshöhe, Zinsverfalltag, Kündigungs- oder Rückzahlungstermin, Sicherheiten usw.) der Nominal- und der Kurswert anzugeben.

¹³⁰⁾ Untertitel III. eingefügt durch G vom 13. 4. 1944.

¹³¹⁾ § 94a: Abs. 1 eingefügt durch G vom 13. 4. 1944; Abs. 2 in der Fassung von Abschn. II. 3. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag [Nr. 08.1209.01](#)).

³ Als ihren Vertreter bei der Inventur kann die Vormundschaftsbehörde einen ihrer Beamten, einen Notar oder einen sonstigen Sachverständigen, ausnahmsweise (EG § 80) ein Mitglied oder einen Suppleanten des Vormundschaftsrats bezeichnen. Auf dem Inventar hat dieser Vertreter sowie das Mündel, falls es zugezogen wird, seine Mitwirkung zu vermerken; der Vormund hat das Inventar mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Erachtet der Vormund die Zuziehung des urteilsfähigen Mündels nicht für tunlich, so hat er dies zu vermerken und zu begründen.

⁴ Verfügt die Aufsichtsbehörde die Aufnahme eines öffentlichen Inventars, so teilt sie dies der Zivilgerichtsschreiberei zum Zweck der erforderlichen Anordnungen mit.

⁵ Ist bereits ein öffentliches Inventar vorhanden, so kann die Vormundschaftsbehörde von der Anordnung einer erneuten Inventaraufnahme absehen.

11.1.I.2. Verwahrung von Wertsachen (ZGB 399, 425)

§ 96. A. Regel

¹ Wertsachen des Mündels sind, soweit es die Verwaltung des Mündelvermögens gestattet, der Vormundschaftsbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben. Sie hat sie in einer in ihren Räumen befindlichen sichern Kasse aufzubewahren oder mit Bewilligung des Vorstehers des zuständigen Departements in sichere Dritthand zur Aufbewahrung zu übergeben und über die Aus- und Eingänge Buch zu führen. Die nähere Regelung der Verwahrung und der Rückgabe sowie der Buchführung, die Festsetzung der Aufbewahrungsgebühren sowie die Befugnis der Vormundschaftsbehörde zur Kontrolle und zur Vermittlung der Verwendung erfolgt durch eine Verordnung des Regierungsrats.¹³²⁾

² Für allen Schaden, welcher aus Beschädigung, Zerstörung, Unterschlagung, Entwendung der von der Vormundschaftsbehörde in Verwahrung genommenen oder in sichere Dritthand übergebenen Wertsachen entsteht, haftet der Kanton direkt und unbeschränkt, gleichviel ob ein Verschulden seines Personals vorliegt oder nicht. Er haftet nicht, wenn er höhere Gewalt oder ein Selbstverschulden des Hinterlegers oder die innere Beschaffenheit des zur Aufbewahrung übergebenen Gegenstandes als Ursache nachweist.

¹³²⁾ § 96 Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung von Abschn. II. 3. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag [Nr. 08.1209.01](#)).

§ 97. *B. Ausnahmen*

¹ Wenn der Vormund angemessene Realkaution oder sichere Bankbürgschaft leistet oder, wenn der Hinterlegungsvertrag vorsieht, dass die Herausgabe nur unter Genehmigung oder Mitwirkung der Vormundschaftsbehörde erfolgen kann, so ist die Vormundschaftsbehörde mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde berechtigt, dem Vormund zu gestatten, hinterlegungspflichtige Wertsachen in sichere, von ihr genehmigte Dritthand (z. B. Depositenanstalten, Banktresors, offene Bankdepots, Treuhänder) zu übergeben. Die Vormundschaftsbehörde hat auch diese Depots tunlichst zu kontrollieren.

² In diesen Fällen greift die von § 96 Abs. 2 des Einführungsgesetzes angeordnete Haftung nicht Platz und hat es bei den allgemeinen Haftungsregeln sein Bewenden.

§ 98. *C. Aufsicht*

¹ Das zuständige Departement hat alljährlich die von der Vormundschaftsbehörde nach § 96 des Einführungsgesetzes in Verwahrung genommenen oder in sichere Dritthand übergebenen Wertbestände und die Buchführung über diese Wertbestände zu revidieren oder revidieren zu lassen.¹³³⁾

² Die nähere Regelung der Revision erfolgt durch eine Verordnung des Regierungsrates.

11.1.1.3. Versteigerungen von beweglichen Sachen und Grundstücken (ZGB 400, 404)**§ 99.**

¹ Die Versteigerung von beweglichen Gegenständen und von Grundstücken erfolgt unter den vom ZGB vorgesehenen Vorbehalten nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend freiwillige Ganten vom 13. Dezember 1894 (EG § 257).¹³⁴⁾

¹³³⁾ § 98 Abs. 1 in der Fassung von Abschn. II. 3. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag [Nr. 08.1209.01](#)).

¹³⁴⁾ § 99: Jetzt gilt das G betreffend das Gantwesen vom 8.. 10. 1936.

11.1.I.4. Anlage von Barschaft (ZGB 401, 425)

§ 100. *A. Neuanlagen*

¹ Die Vormundschaftsbehörde bezeichnet die Kassen und die Werttitel, in welchen Mündelgelder angelegt werden dürfen. In der Regel sind nur Forderungen, die ausreichende Pfandsicherheit geniessen, und durchaus sichere Obligationen als Anlagewerte zulässig. Die Titel sollen womöglich auf den Namen des Mündels und nicht auf Inhaber lauten. Aus besondern Gründen, namentlich bei grössern Vermögen, kann die Vormundschaftsbehörde auch Werttitel genehmigen, die in der Regel nicht zulässig sind. Es sollen nicht zu grosse Summen in demselben Werte angelegt werden.

² Bei Anlagen in Kassen kann die Vormundschaftsbehörde anordnen, dass zur Erhebung des Geldes ihre Genehmigung erforderlich ist.

§ 101. *B. Vermögensanfall*

¹ Fällt dem Mündel aus Erbschaft, Schenkung und dergleichen Vermögen zu, oder besass es schon vor der Bevormundung Vermögen, oder gelangt eine anderweitig geführte Vormundschaft in hiesige Verwaltung, so können mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde auch andere als die für Neuanlagen zulässigen Vermögenswerte in die vormundschaftliche Verwaltung übernommen oder in ihr beibehalten werden, soweit die Umstände es rechtfertigen.

11.1.II. Eigenes Handeln des Bevormundeten (ZGB 410)

§ 102.

¹ Die Zivilgerichtspräsidenten sind als Einzelrichter zuständig, dem Vormund eines urteilsfähigen Bevormundeten, der ohne vorgängige Zustimmung seines Vormunds Verpflichtungen eingegangen oder Rechte aufgegeben hat, auf Begehren des andern Teils eine angemessene Frist zur Erklärung seiner Genehmigung oder Nichtgenehmigung jener Handlung anzusetzen.

11.1.III. Jahresbericht und Jahresrechnung (ZGB 413, 425)

§ 103. *1. Termin*

¹ Der Vormund hat der Vormundschaftsbehörde alljährlich, Zwischenaufforderungen vorbehalten, einen einlässlichen schriftlichen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Berichtsjahr in zwei Exemplaren zu erstatten; er hat denselben, unter Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit, zu datieren und mit seinem Namen zu unterzeichnen. In begründeten Fällen kann die Vormundschaftsbehörde dem Vormund gestatten, nur alle zwei Jahre Rechenschaft abzugeben.¹³⁵⁾

² Die Vormundschaftsbehörde fordert den Vormund mindestens vierzehn Tage vor dem Termin, an welchem die Einlieferung spätestens erfolgen soll, zur Berichterstattung auf; sie bestimmt das Rechnungsjahr und bezeichnet damit den Tag, auf den der Bericht abzuschließen ist.

§ 104. *2. Rechnung*

¹ Der Bericht hat eine Rechnung über die Vermögensverwaltung zu enthalten, welche eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben aufweist. Zins- und Kapitaleingänge von Vermögensanlagen sind einzeln anzugeben; andere Einnahmen können, abweichende Verfügung der Vormundschaftsbehörde vorbehalten, nach Rubriken geordnet werden. Bezüglich der Ausgaben kann die Vormundschaftsbehörde entweder eine Einzeldarstellung oder eine innerhalb bestimmter Zeitabschnitte nach Rubriken geordnete Angabe verlangen; Ausgänge für Vermögensanlagen sind stets einzeln anzugeben. Wo das Gesetz Einzelangabe verlangt, kann die Vormundschaftsbehörde auch die Anordnung in zeitlicher Reihenfolge unter Angabe des Datums verlangen. Soweit Belege erteilt zu werden pflegen, ist die Rechnung mit Belegen zu versehen.

² Die Rechnung soll einen Abschluss enthalten, der über Zu- oder Abnahme des Vermögens Aufschluss gibt; ferner soll ihr ein den Anforderungen an das Inventar (EG § 95 Abs. 2) entsprechender Vermögensstatus beigefügt werden; bei Hausrat und dergleichen genügt Verweisung auf frühere Rechnungen oder Inventare. Bei rückständigen Zins- und Kapitalguthaben ist anzumerken, ob der Schuldner in Betreuung übergeben wurde und, verneinendenfalls, warum nicht.

³ Wird ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betrieben, so genügt als Rechnung eine aus den Büchern gezogene Bilanz. Die Vormundschaftsbehörde kann jedoch die Vorlegung der Bücher und sonstigen Belege verlangen.

⁴ Erachtet der Vormund die Zuziehung des urteilsfähigen, wenigstens sechzehn Jahre alten Mündels zur Rechnungsablegung nicht für tunlich, so hat er dies anzugeben und zu begründen. Legt er dem Mündel die Rechnung vor, so hat dieses sie mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen ihm die Prüfung Anlass gibt.

¹³⁵⁾ § 103 Abs. 1: Vorausgehender Satz beigefügt durch GRB vom 15. 9. 1983 (wirksam seit 23. 11. 1983).

§ 105. 3. *Persönliche Verhältnisse des Mündels*

¹ Der Rechnung ist ein einlässlicher Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Mündels im Berichtsjahr beizufügen, insbesondere über sein körperliches und geistiges Befinden, seine Tätigkeit und seinen Aufenthaltsort.

§ 106. 4. *Gemeinsame Vorschrift für Rechnung und Bericht*

¹ Die im Berichtsjahr vorgenommenen Rechtshandlungen, zu denen die Zustimmung einer vormundschaftlichen Behörde notwendig ist, sollen in Bericht und Rechnung unter Angabe des Datums der Genehmigung einzeln aufgeführt werden.

11.1.IV. *Amtsdauer (ZGB 415)***§ 107.**

¹ Die Bestätigung oder der Ersatz eines Vormunds ist ihm spätestens vier Wochen vor Ablauf seiner Amtsdauer bekanntzugeben.

11.1.V. *Entschädigung der Amts- und Anstaltsvormünder (ZGB 416)***§ 108.**

¹ Allfällige Entschädigungen der Amtsvormünder und der staatlichen Anstaltsvorsteher fallen an den Staat, Entschädigungen der Vorsteher anderer Anstalten an die Anstalt, an der sie tätig sind.

2. *Abschnitt: Das Amt des Beistandes (ZGB 417–419)* ¹³⁶⁾3. *Abschnitt: Die Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden*11.3.I. *Beschwerden und Zustimmungsgesuch (ZGB 420–422, 425)***§ 109.**

¹ Beschwerden gegen den Vormund und gegen die Vormundschaftsbehörde sowie Gesuche um die gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung der vormundschaftlichen Behörden zu Rechtshandlungen des Vormunds sind schriftlich einzureichen.

¹³⁶⁾ Das EG enthält zu ZGB 417–419 keine Bestimmungen.

11.3.II. Prüfung von Bericht und Rechnung (ZGB 423, 425)

§ 110.

¹ Die Prüfung der Berichte und Rechnungen hat in rechnerischer und sachlicher Hinsicht zu erfolgen. Ein Exemplar behält die Vormundschaftsbehörde bei ihren Akten, das andere stellt sie dem Vormund zu, indem sie ihren Entscheid darauf vermerkt.

11.3.III. Verwaltungsvorschriften und Gebühren

§ 111. ¹³⁷⁾

¹ Die erforderlichen Vorschriften über die Buch- und Rechnungsführung der vormundschaftlichen Behörden, über die Aufbewahrung und Registrierung der Akten sowie über die Festsetzung der für ihre Verrichtungen zu erhebenden Gebühren trifft nach vorgängigem Bericht des zuständigen Departements der Regierungsrat im Verordnungswege.

4. Abschnitt: Die Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe

§ 112. *Haftung des Kantons (ZGB 427)*

¹ Geschädigte können ihren Anspruch auf Schadenersatz, für welchen die Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden haften, gegen den Fehlbaren oder unmittelbar gegen den Kanton richten. Wird der Kanton direkt in Anspruch genommen, so steht ihm der volle Rückgriff auf den Fehlbaren zu.

² Die Haftung des Staates für die von der Vormundschaftsbehörde in Verwahrung genommenen oder in sichere Dritthand übergebenen Wertsachen bestimmt sich nach § 96 des Einführungsgesetzes.

12. Titel: Das Ende der Vormundschaft

12.I. Das Ende der Bevormundung

§ 113. ¹³⁸⁾ *1. Bei Unmündigen (ZGB 431)*

¹³⁷⁾ § 111 in der Fassung von Abschn. II. 3. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag [Nr. 08.1209.01](#)).

¹³⁸⁾ § 113 aufgehoben durch GRB vom 14. 12. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1996).

§ 114. 2. Bei Verurteilten (ZGB 432, 434)

¹ Eine wegen Freiheitsstrafe verhängte Entmündigung hebt der Vorsteher des Vormundschaftswesens bei Beendigung der Haft ohne weitere Ermittlungen und ohne Parteieinvernahme auf.

² Die Strafanstaltsdirektion hat der Vormundschaftsbehörde Kenntnis zu geben, wenn ein wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe Entmündigter seine Strafe erstanden hat oder aus einem andern Grunde entlassen wird.

§ 115. 3. Bei den auf eigenes Begehren Entmündigten (ZGB 433–435, 438)

¹ Eine auf eigenes Begehren verhängte Entmündigung hebt der Vorsteher des Vormundschaftswesens von Amts wegen oder auf Antrag eines Interessenten wieder auf, wenn die vorgenommenen Feststellungen und die Einvernahme des Entmündigten ergeben, dass der Grund der Bevormundung weggefallen ist.

§ 116. 4. Bei anderen Bevormundeten (ZGB 433–437)

¹ Die Aufhebung der wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandels oder Misswirtschaft verhängten Entmündigung erfolgt durch Urteil des Zivilgerichts. Klagberechtigt ist die Vormundschaftsbehörde sowie der Bevormundete und jeder andere Interessent; in den letzteren Fällen ist die Klage gegen die Vormundschaftsbehörde zu richten.

² Klagberechtigt ist die Vormundschaftsbehörde sowie der Bevormundete und jeder andere Interessent; in den letzteren Fällen ist die Klage gegen die Vormundschaftsbehörde zu richten.

§ 117. 5. Endigung der Beschränkung der Handlungsfähigkeit (Beirat) (ZGB 439 Abs. 3)

¹ Die Vorschriften von Einführungsgesetz § 116 finden entsprechende Anwendung auf die Aufhebung der Beschränkung der Handlungsfähigkeit und der Bestellung eines Beirats.

§ 118. 6. Veröffentlichung und Kosten der Aufhebung der Entmündigung und Beistandschaft (ZGB 435, 440)

¹ Für die Veröffentlichung der Aufhebung der Entmündigung, der Beschränkung der Handlungsfähigkeit und der Bestellung eines Beirats sowie für die Kosten des Verfahrens findet § 86 des Einführungsgesetzes entsprechende Anwendung.

12.II. Das Ende des Vormundschaftlichen Amtes

§ 119.¹³⁹⁾§ 120.¹⁴⁰⁾

12.III. Die Folgen der Beendigung

12.III.1. Schlussbericht und -rechnung

§ 121. *A. Dreifache Einreichung (ZGB 451)*

¹ Geht das vormundschaftliche Amt zu Ende, so sind Schlussbericht und Schlussrechnung in drei Exemplaren einzureichen.

§ 122. *B. Prüfung (ZGB 452)*

¹ Ist die Bevormundung infolge Wegfalls des Bevormundungsgrundes beendet, so sind das urteilsfähige Mündel oder seine Rechtsnachfolger zur Prüfung des Schlussberichts und der Schlussrechnung beizuziehen und zu einer schriftlichen Erklärung über deren Richtigkeit auf denselben zu veranlassen.

§ 123. *2. Aushingabe des Vermögens*

¹ Genehmigt die Vormundschaftsbehörde den Schlussbericht und die Schlussrechnung, so händigt sie das in ihrer Verwahrung befindliche Vermögen dem vormaligen Bevormundeten, dessen Erben, dem neuen Vormund oder der neuen Vormundschaftsbehörde gegen Quittung aus und lässt sich von ihnen den Empfang des in Händen des Vormunds befindlichen Vermögens doppelt bescheinigen.

² Ein Exemplar dieser Bescheinigung sowie des genehmigten Schlussberichts und der Schlussrechnung behält die Vormundschaftsbehörde bei ihren Akten, ein zweites Exemplar stellt sie mitsamt dem Entlassungsvermerk dem vormaligen Vormund zu, das dritte Exemplar des Schlussberichts und der Schlussrechnung händigt sie dem vormaligen Bevormundeten, dessen Erben, dem neuen Vormund oder der neuen Vormundschaftsbehörde aus.

¹³⁹⁾ § 119 gestrichen durch § 53 Ziff. 15 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.

¹⁴⁰⁾ § 120 gestrichen durch § 53 Ziff. 15 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.

III. Teil: Das Erbrecht

13. Titel: Die gesetzlichen Erben

§ 124.¹⁴¹⁾ *Sicherstellung, zuständiger Richter (ZGB 463 Abs. 2, 464)*

14. Titel: Die Verfügungen von Todes wegen

14.I. Pflichtteil der Geschwister (ZGB 470–472, SchlT 61 Abs. 2)

§ 125.¹⁴²⁾

14.II. Sicherungsmittel bei Nacherbenfolge (ZGB 490)

§ 126.

¹ Für die Anordnung der Sicherungsmittel bei Nacherbenfolge ist der Vorsteher des Erbschaftsamtes zuständig. § 136 Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes ist anwendbar.

14.III. Verfügungsformen

§ 127. *1. Urkundsperson und Aufbewahrung öffentlicher letztwilliger Verfügungen (ZGB 499, 504)*

¹ Öffentliche letztwillige Verfügungen hat der instrumentierende Notar in sein Testamentsprotokoll einzutragen oder eintragen zu lassen; die Originalurkunde hat er, wenn der Erblasser in derselben nicht anders verfügt, entweder selber in Verwahrung zu nehmen oder gegen Hinterlagschein dem Erbschaftsamt verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 128. *2. Aufbewahrung eigenhändiger letztwilliger Verfügungen (ZGB 505)*

¹ Eigenhändige letztwillige Verfügungen können offen oder verschlossen einem Notar oder dem Erbschaftsamt gegen Hinterlagschein zur Aufbewahrung übergeben werden. Die Notare sind berechtigt, Verfügungen, die ihnen übergeben werden, verschlossen beim Erbschaftsamt zu hinterlegen.

¹⁴¹⁾ § 124 aufgehoben durch GRB vom 21. 10. 1987 (wirksam seit 1. 1. 1988).

¹⁴²⁾ § 125 aufgehoben durch GRB vom 21. 10. 1987 (wirksam seit 1. 1. 1988).

§ 129.¹⁴³⁾ 3. Mündliche letztwillige Verfügungen, Beurkundung (ZGB 507)

¹ Bei letztwilligen mündlichen Verfügungen sind für die Entgegennahme der Niederlegung und der bezüglichlichen Erklärungen die Vorsteherin oder der Vorsteher des Erbschaftsamtes oder ihre Vertretung zuständig.

² Für die Entgegennahme der Erklärung zu Protokoll bei der Gerichtsbehörde (ZGB 507 Abs. 2) ist eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident zuständig.

14.III.4. Erbverträge, Urkundspersonen

§ 130. 4. Erbverträge, Urkundspersonen (ZGB 512)

¹ Bei der Errichtung von Erbverträgen findet § 127 des Einführungsgesetzes entsprechende Anwendung.

14.IV. Inventarisierung bei Ausrichtung des Vermögens zu Lebzeiten des Erblassers aus Erbvertrag (ZGB 534)

§ 131.

¹ Für die Aufnahme des öffentlichen Inventars bei Vermögensübertragungen unter Lebenden aus Erbvertrag ist das Erbschaftsamt zuständig. § 136 Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes ist anwendbar.

15. Titel: Die Eröffnung des Erbgangs

15.I. Auslieferung der Erbschaft eines Verschollenen gegen Sicherheitsleistung. Erbrecht des Verschollenen (ZGB 546, 548)

§ 132.¹⁴⁴⁾

¹ Die Sicherheit, welche Erben und Bedachte eines Verschollenerklärten vor der Auslieferung seines Nachlasses für den Fall zu leisten haben, dass sie das Vermögen an Besserberechtigte oder an den Verschollenen selbst herausgeben müssen, ist der Zivilgerichtskasse zu bestellen. Anstände über die Höhe, das Mittel, die Dauer und die Rückgabe der Kautions entscheidet eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter.

¹⁴³⁾ § 129 in der Fassung von § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

¹⁴⁴⁾ § 132 in der Fassung von § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

² Für die in ZGB 548 Abs. 2 vorgesehenen Massnahmen ist ebenfalls eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter zuständig.

15.II. Verschollenerklärung von Amts wegen, antragsberechtigte Behörde (ZGB 550)

§ 133.

¹ Der Vorsteher des Erbschaftsamtes ist zuständig, die Verschollenerklärung von Amts wegen zu verlangen, wo dieselbe zulässig ist.

16. Titel: Die Wirkungen des Erbgangs

16.I. Sicherungsmassregeln

16.I.1. Zuständige Behörde (ZGB 551)

§ 134.

¹ Für die zur Sicherung des Erbgangs nötigen Massregeln ist der Vorsteher des Erbschaftsamtes zuständig.

² Das Zivilstandsamt teilt dem Erbschaftsamt täglich die Todesfälle von Kantonseinwohnern mit.¹⁴⁵⁾

16.I.2. Sieglung (ZGB 552)

§ 135.

¹ Die Sieglung der Erbschaft kann von dem Vorsteher des Erbschaftsamtes von Amts wegen oder auf Begehren eines Erben angeordnet werden, wenn ein begründetes Interesse an dieser Massregel vorliegt.

16.I.3. Inventur (ZGB 553)

§ 136. *A. Die Fälle und die zuständige Behörde*

¹ In allen Todesfällen erfolgt von Amts wegen Inventaraufnahme durch einen Inventurbeamten des Erbschaftsamtes.

¹⁴⁵⁾ § 134 Abs. 2 in der Fassung des G vom 9. 5. 1957.

² Mit Genehmigung des Finanzdepartements können die Erben an Stelle des Erbschaftsamtes einen Notar mit der Inventur betrauen. Ein solches Begehren ist binnen Wochenfrist nach dem Todesfalle mit der Erklärung des bezeichneten Notars, dass er den Auftrag annimmt, dem Erbschaftsamte schriftlich einzureichen. Das Erbschaftsamte übermittelt das Gesuch mit einer Vernehmlassung dem Finanzdepartement zur Entscheidung. Der Notar steht unter Kontrolle des Erbschaftsamtes.

³ Der inventierende Beamte oder Notar ist befugt, Hilfspersonal und Sachverständige beizuziehen.

§ 137 *B. Aufschlusspflicht*

¹ Auf Aufforderung des inventierenden Beamten oder Notars sind alle Personen, welche über die Vermögensverhältnisse des Verstorbenen Auskunft geben können oder Vermögensstücke desselben in Händen haben, zur wahrheitsgemässen Auskunft und zur Ablieferung der Nachlassaktiven verpflichtet, insbesondere: die Erben; die Hausgenossen, die mit dem Verstorbenen in einem Haushalt lebten; Personen, welche Vermögensstücke des Verstorbenen verwalten oder innehaben.

§ 138. *C. Inhalt des Inventars*

¹ Das Inventar enthält ein Verzeichnis der einzelnen Vermögensstücke und der einzelnen Schulden des Erblassers; die Vermögensstücke sind mit Schätzung zu versehen. Über die Wertansätze soll vor Abschluss des Inventars eine Verständigung mit den Steuerbehörden und den Erben gesucht werden. Bei Liegenschaften ist eine genaue Beschreibung und, falls sie im Kanton Basel-Stadt gelegen sind, die Parzellenummer, die Strassenlage, der Flächeninhalt und die Brandversicherungssumme anzugeben. Bei Wertpapieren sind ausser der genauen Beschreibung (Titelnummer, Zinshöhe, Zinsverfalltag, Kündigungs- oder Rückzahlungstermin, Sicherheiten usw.) der Nominal- und der Kurswert anzugeben. In Inventurfällen, die nicht vom ZGB selber (ZGB 490, 553, 580) vorgeschrieben sind, kann durch Verordnung des Regierungsrates eine abgekürzte oder zusammenfassende Beschreibung und Schätzung der Inventurobjekte angeordnet oder zulässig erklärt werden, insbesondere bei Fahrnisgegenständen eine Zählung und Schätzung nach Kategorien.

² Im Inventar ist anzugeben, ob Ehe-, Vermögensverträge oder letztwillige Verfügungen vorhanden sind.¹⁴⁶⁾

³ Der inventierende Beamte oder Notar hat das Inventar zu unterzeichnen.

⁴ Wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, soll mit der Inventaraufnahme bis zum Ablauf von drei Tagen seit dem Todesfall zugewartet werden.

¹⁴⁶⁾ § 138 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag [Nr. 05.1156.01](#)).

16.I.4. Erbschaftsverwaltung (ZGB 554, 555)

§ 139.

¹ Das Erbschaftsamt kann die Erbschaftsverwaltung entweder selber vornehmen oder andere geeignete Personen, sei es unbeteiligte Vertrauenspersonen (z. B. Notare, Bankiers, sonstige Sachverständige), sei es auch Beteiligte, unter seiner Aufsicht damit betrauen.

² Beschwerden gegen Massregeln des vom Erbschaftsamt betrauten Erbschaftsverwalters sind binnen zehn Tagen nach erlangter Kenntnis schriftlich beim Vorsteher des Erbschaftsamtes anzubringen. Gegen Unterlassungen ist jederzeit Beschwerde zulässig.

³ Unbekannte Erben sind zweimal im Kantonsblatt aufzurufen, sich zu melden; überdies bleibt anderweitige angemessene Veröffentlichung vorbehalten.

16.I.5. Eröffnung letztwilliger Verfügungen (ZGB 556–558)

§ 140.

¹ Letztwillige Verfügungen, die nicht schon beim Erbschaftsamt hinterlegt sind, sind ihm nach dem Tode des Erblassers unverweilt einzuliefern.

² Die letztwilligen Verfügungen eröffnet der Vorsteher des Erbschaftsamtes, sofern die Erbfolge im Kanton eröffnet wird. Sie bleiben im Original beim Erbschaftsamte verwahrt.

³ An Bedachte unbekanntem Aufenthalts erfolgt die wörtliche oder auszugsweise Mitteilung des sie angehenden Inhalts der eröffneten Verfügung durch zweimalige Veröffentlichung im Kantonsblatt; überdies bleibt anderweitige angemessene Veröffentlichung vorbehalten.

16.II. Erwerb der Erbschaft

§ 141. *1. Ausschlagung (ZGB 570)*

¹ Die Ausschlagung ist beim Erbschaftsamt zu erklären. Erfolgt die Erklärung mündlich, so ist die Protokollaufnahme vom Erklärenden zu unterzeichnen.

§ 142. *2. Fristverlängerung und Restitution gegen Fristversäumnisse (ZGB 576)*

¹ Für Fristverlängerungen und Ansetzung neuer Fristen ist der Vorsteher des Erbschaftsamtes zuständig.

16.III. Das öffentliche Inventar

§ 143. *1. Zuständige Behörde, Rechnungsruf (ZGB 580, 582, 592)*

¹ Das öffentliche Inventar ist beim Erbschaftsamt zu verlangen; dasselbe hat das zur Sicherung und Verwaltung der Aktiven Erforderliche vorzukehren.

² Der Rechnungsruf ist zweimal im Kantonsblatt zu veröffentlichen; überdies bleibt anderweitige angemessene Veröffentlichung vorbehalten.

§ 144.¹⁴⁷⁾ *2. Sicherstellungsbegehren (ZGB 585)*

¹ Gestattet die Vorsteherin oder der Vorsteher des Erbschaftsamtes die Fortsetzung des Geschäftes des Erblassers durch einen Erben und verlangt infolgedessen ein Miterbe Sicherstellung, so ist hiefür ohne Rücksicht auf den Streitwert eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter zuständig.

§ 145. *3. Erklärungsfristen (ZGB 587)*

¹ Der Vorsteher des Erbschaftsamtes entscheidet auf schriftliches Begehren eines Erben, ob zur Einholung von Schätzungen, zur Erledigung von streitigen Ansprüchen und dergleichen dem Erben über die nach Abschluss des Inventars angesetzte Monatsfrist hinaus eine weitere Frist für die Erklärung über den Erwerb der Erbschaft einzuräumen sei.

16.IV. Die amtliche Liquidation

§ 146.¹⁴⁸⁾ *1. Begehren der Gläubiger des Erblassers (ZGB 594)*

¹ Streitigkeiten über die dem Gläubiger oder Vermächtnisnehmer zu leistende Sicherheit und darüber, ob ein Gläubiger oder Vermächtnisnehmer berechtigt sei, die amtliche Liquidation zu verlangen, entscheidet eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter.

§ 147. *2. Liquidationsbehörde (ZGB 595)*

¹ Zuständige Behörde für die amtliche Liquidation ist das Erbschaftsamt. Es kann die Liquidation entweder selbst vornehmen oder geeignete Vertrauenspersonen (z.B. Notare, Bankiers, sonstige Sachverständige) unter seiner Aufsicht damit betrauen.

¹⁴⁷⁾ § 144 in der Fassung von § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

¹⁴⁸⁾ § 146 in der Fassung von § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

² Der Rechnungsruf ist zweimal im Kantonsblatt zu veröffentlichen; überdies bleibt anderweitige angemessene Veröffentlichung vorbehalten.

³ Für Beschwerden gegen Massnahmen des vom Erbschaftsamt ernannten Liquidators ist § 139 Abs. 2 des Einführungsgesetzes anwendbar.

16.V. Erbschaftsklage

§ 148.¹⁴⁹⁾ *Sicherstellungsmassregeln (ZGB 598 Abs. 2)*

¹ Für die Sicherstellungsbegehren des Erbschaftsklägers ist eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter zuständig.

17. Titel: Die Teilung der Erbschaft

17.I. Die Gemeinschaft vor der Teilung

§ 149. *1. Vertretung der Erbengemeinschaft (ZGB 602)*

¹ Auf Begehren eines Miterben kann der Vorsteher des Erbschaftsamtes für die Erbengemeinschaft bis zur Teilung einen Vertreter bestellen.

§ 150.¹⁵⁰⁾ *2. Teilungsanspruch (ZGB 604)*

¹ Massregeln nach ZGB 604 Abs. 2 und 3 trifft die Zivilgerichtspräsidentin oder der Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter.

17.II. Die Teilungsart

§ 151. *1. Mitwirkung der Behörde bei der Ordnung der Teilung (ZGB 609)*

¹ Das Erbschaftsamt hat ausser in den in ZGB 609 vorgesehenen Fällen an Stelle der nachgenannten Erben bei der Teilung mitzuwirken:

- 1 wenn einer der Erben nicht handlungsfähig ist und keinen gesetzlichen Vertreter besitzt;
- 2 wenn einer der Erben, ohne einen Vermögensverwalter bestellt zu haben, unbekannt abwesend ist und keinen gesetzlichen Vertreter besitzt;

¹⁴⁹⁾ § 148 in der Fassung von § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

¹⁵⁰⁾ § 150 in der Fassung von § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

3 wenn einer der Erben die Mitwirkung verlangt.

² Auf Verlangen der Erben hat das Erbschaftsamt die Liquidation und die Teilung selbst zu besorgen. Mit Zustimmung der Erben kann das Erbschaftsamt die Besorgung einer Notarin oder einem Notar übertragen.¹⁵¹⁾

§ 152.¹⁵²⁾ 2. *Losbildung; Verkauf einzelner Sachen usw. (ZGB 611–613)*

¹ Die Losbildung erfolgt auf Begehren eines Erben durch das Erbschaftsamt.

² Zuständige Behörde für Entscheide gemäss ZGB 613 Abs. 3 ist das Erbschaftsamt.

§ 153.¹⁵³⁾ 3. *Schätzung von Grundstücken und Verfahren bei Anständen wegen landwirtschaftlicher und anderer Gewerbe) (ZGB 618–622, 624, 625)*

IV. Teil: Das Sachenrecht

1. Abteilung (IV. Teil): Das Eigentum

18. Titel: Allgemeine Bestimmungen

§ 154.¹⁵⁴⁾ *Miteigentum, richterliche Teilung (ZGB 651 Abs. 2)*

19. Titel: Das Grundeigentum

19.I. Aneignung derelinquirierter Grundstücke (ZGB 658)

§ 155.

¹ Wird ein im Grundbuch eingetragenes Grundstück nach Ausweis des Grundbuchs herrenlos, so fällt es in das Eigentum des Kantons.

¹⁵¹⁾ § 151 Abs. 2 in der Fassung von § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

¹⁵²⁾ § 152 in der Fassung von § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

¹⁵³⁾ § 153 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

¹⁵⁴⁾ § 154 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

19.II. Ausserordentliche Ersitzung (ZGB 662)

§ 156.

¹ Die Grundbucheintragung infolge ausserordentlicher Ersitzung erfolgt aufgrund eines Urteils des Zivilgerichts.

² Die vorgängige öffentliche Auskündigung hat zweimal im Kantonsblatt zu erfolgen.

19.III. Herrenlose und Öffentliche Sachen (ZGB 664)

§ 157.

¹ Für die Aneignung herrenlosen Landes im Sinn von ZGB 664 sowie für die Ausbeutung und den Gemeingebrauch der öffentlichen Sachen werden die kantonalen Gebräuche und Vorschriften vorbehalten.

19.IV. Beschränkungen des Grundeigentums durch das Bergbauregal (ZGB 667)

§ 158.

¹ Das Bergbauregal steht dem Kanton zu. Es umfasst alle in der Erde befindlichen nutzbaren metallischen Erze, Salze, Solen, Mineralwasser, fossile Brenn- und Leuchtstoffe, wie Stein-, Braun-, Schieferkohle, Erdöle und die Erdwärme, dagegen nicht Baumaterialien, Steine, Sand, Lehm, Salpeter, in der Landwirtschaft zu verwertende Erden und diejenige Erdwärme, die durch kürzere Erdsonden, die zur Gewinnung von Erdwärme für den Eigengebrauch dienen, gewonnen wird.¹⁵⁵⁾

² Der Kanton allein ist berechtigt, die dem Bergbauregal unterstellten nutzbaren Stoffe aufzusuchen und auf eigene Rechnung auszubeuten oder dieses Regal konzessionsweise an Dritte zu übertragen. Er kann zu diesem Zwecke im Expropriationswege die erforderliche Abtretung von Grund und Boden verlangen.

³ Die Erteilung der Konzession zu Schürf- und Bohrungsarbeiten steht dem Regierungsrat, diejenige zur Ausbeutung des Regals dem Grossen Rate zu.

¹⁵⁵⁾ § 158 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 2. 6. 2004 (wirksam seit 18. 7. 2004).

19.V. Nachbarrecht

§ 159. *1. Gruben, Stützmauern, allgemeine Bauvorschriften (ZGB 686)*

¹ Die Bauvorschriften der Spezialgesetze bleiben vorbehalten. Stein-, Kies- und Lehmgruben sind in einer Entfernung von wenigstens 1 m vom Nachbargrundstück anzulegen.

² Der Eigentümer einer obern Liegenschaft ist verpflichtet, die zur Stützung des Erdreichs notwendigen Mauern auf seinem eigenen Boden zu errichten und instand zu halten. Nur wenn die Mauern zu gemeinschaftlichem Gebrauch beider Nachbarn bestimmt sind, kann dafür die halbe Hofstatt in Anspruch genommen werden und sind die Bau- und Unterhaltungskosten gemeinsam zu bestreiten. Der Eigentümer des untern Grundstücks ist berechtigt, die Errichtung von Stützmauern zu verlangen, wenn er die Gefahr eines Erdbebens dar-
tut.¹⁵⁶⁾

§ 160. *2. Öffnungen in Scheidewänden*

¹ Bei Giebellichtern, welche aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Nachbarrechtsgesetzes vom 26. September 1881¹⁵⁷⁾ stammen und sich in der Scheidewand zwischen Gebäuden oder in der dem Nachbar zugekehrten Seite eines, sei es frei auf der nachbarlichen Grenze, sei es weniger als 2 m von derselben entfernt, errichteten Gebäudes befinden, hat der Nachbar jederzeit das Recht, Vergitterung durch ein festes Drahtgitter und überdies durch eiserne senkrechte Stäbe, die je 15 cm von Mitte zu Mitte abstehen, sowie, nach Erfordernis der Grösse der Fenster, durch eiserne Querstäbe zu verlangen. Auch ist er berechtigt, durch eine Baute die Giebellichter völlig zuzudecken.

§ 161. *3. Öffnungen in Hinterfassaden*

¹ Solange in einer hintern Fassade Fenster bestehen, die vor Inkrafttreten des Hochbautengesetzes vom Jahr 1864¹⁵⁸⁾ angebracht wurden, darf der Nachbar gegen den Willen des Eigentümers jenes Gebäudes nur in einer Entfernung von mindestens 2 m von jener Hinterfassade bauen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Mauer der Hinterfassade eine gemeinschaftliche ist oder nicht. Doch gilt als hintere Fassade hier nur die Seite eines Hauses, welche mit der Strassenfassade durch denselben Giebel und First verbunden ist, nicht die hintere Seite eines durch einen Hof vom Vorderhause getrennten Hinterhauses.

¹⁵⁶⁾ § 159 Abs. 2 geändert durch § 187 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2001, SG 730.100).

¹⁵⁷⁾ § 160: Dieses G ist aufgehoben.

¹⁵⁸⁾ § 161: G vom 4. 4. 1864.

19.V.4. Recht der halben Hofstatt (ZGB 686)

§ 162.¹⁵⁹⁾ *A. Gebäude*

§ 163.¹⁶⁰⁾ *B. Bestehende Scheidemauern*

19.V.4.C. Umbau von Scheidemauern

§ 164.¹⁶¹⁾ *a) Gegenseitige Verpflichtungen*

§ 164a.¹⁶²⁾ *b) Grenzverlegung statt Umbau*

§ 164b.¹⁶³⁾ *c) Einkauf in umgebaute Mauern*

19.V.4.D. Halbe Hofstatt, Eigentum und Benützung

§ 165.¹⁶⁴⁾

19.V.4.E. Nichtbenützung des Rechts der halben Hofstatt

§ 166.¹⁶⁵⁾

19.V.4.F. Abscheidungsmauern

§ 167.¹⁶⁶⁾

¹⁵⁹⁾ § 162 aufgehoben durch § 187 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2001, SG 730.100).

¹⁶⁰⁾ § 163 aufgehoben durch § 187 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2001, SG 730.100).

¹⁶¹⁾ § 164 aufgehoben durch § 187 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2001, SG 730.100).

¹⁶²⁾ § 164a aufgehoben durch § 187 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2001, SG 730.100).

¹⁶³⁾ § 164b aufgehoben durch § 187 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2001, SG 730.100). 147

¹⁶⁴⁾ § 165 aufgehoben durch § 187 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2001, SG 730.100).

¹⁶⁵⁾ § 166 aufgehoben durch § 187 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2001, SG 730.100).

¹⁶⁶⁾ § 167 aufgehoben durch § 187 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2001, SG 730.100).

19.V.5. Pflanzen (ZGB 688)

§ 168.

¹ Der Eigentümer eines landwirtschaftlich benützten Grundstücks ist berechtigt, von seinem Nachbar die Entfernung aller Bäume zu verlangen, deren Abstand, von der Grenze bis zur Mitte des Stammes gemessen, nicht wenigstens 2 m beträgt. Die an Mauern bis zu deren Höhe gezogenen Spalierbäume sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

19.V.6. Durchleitungen (ZGB 691–693)

§ 169. ¹⁶⁷⁾

19.V.7. Wegrechte

§ 170. ¹⁶⁸⁾ *A. Notweg (ZGB 694)***§ 171.** *B. Streck- oder Tretrecht (ZGB 695)*

¹ Das Streck- oder Tretrecht, wonach beim Pflügen auf der Langseite des Ackers der Nachbaracker mit dem einen Tier des Gespannes darf befahren und an der Schmalseite das Gespann auf dem Nachbaracker darf gewendet werden, soll für landwirtschaftlich benützte, nicht bepflanzte und nicht mit hohem Gras bewachsene Grundstücke auf offenem Feld auch ferner gelten, sofern es ohne übermäßige Schädigung des Nachbarn kann ausgeübt werden, darf aber keinesfalls weiter als 3,50 m reichen. Für verursachten Schaden ist angemessener Ersatz zu leisten.

§ 172. ¹⁶⁹⁾ *C. Benützung von Nachbarland bei Bauten (ZGB 695)*

¹⁶⁷⁾ § 169 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

¹⁶⁸⁾ § 170 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

¹⁶⁹⁾ § 172 aufgehoben durch § 187 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2001, SG 730.100).

19.V.8. Einfriedigungen (ZGB 697)

§ 173. ¹⁷⁰⁾

¹ Der Eigentümer einer bebauten Liegenschaft im offenen Feld hat seine Liegenschaft einzufriedigen, wenn es zum Schutze der benachbarten Kulturen nötig ist.

² Wenn Nutzungspläne nichts anderes bestimmen, müssen Einfriedigungen an Feldwegen mindestens 2,5 m von der Mitte (Axe) des Weges entfernt bleiben.

19.VI. Zutritt Jagd- und Fischereiberechtigter (ZGB 699)

§ 174.

¹ Für die Befugnis der Jagd- und Fischereiberechtigten, fremdes Grundeigentum zu betreten, sind die Vorschriften der kantonalen Jagd- und Fischereiverordnungen massgebend.

19.VII. Öffentlich-Rechtliche Beschränkungen (ZGB 702)

§ 175. ¹⁷¹⁾ *1. Allgemeine Vorbehalte des kantonalen Rechts. Lage der Parzellen an öffentlichen Fahrwegen. Bauten an der Kantonsgrenze und an den Gemeindegrenzen* ¹⁷²⁾

¹ Die Beschränkung des Grundeigentums durch die kantonalen Erlasse über Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei, Forst- und Strassenwesen usw. bleiben vorbehalten.

² Für die Verbindungen von neu geschaffenen Parzellen mit dem öffentlichen Strassennetz gelten die Vorschriften des kantonalen Bau- und Planungsrechts.

§ 176. ¹⁷³⁾ *2. Heimatschutz*

¹⁷⁰⁾ § 173: Abs. 1 (früher Abs. 4) in der Fassung des HBG vom 11. 5. 1939; Abs. 2 (früher Abs. 5) in der Fassung von § 187 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2001, SG 730.100); Abs. 1–3 aufgehoben durch das letztgenannte G, weshalb die bisherigen Abs. 4 und 5 zu Abs. 1 und 2 wurden.

¹⁷¹⁾ § 175: Abs. 2 in der Fassung von Abschn. II. 3. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. [08.1209.01](#)); Abs. 3 aufgehoben durch § 187 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2001, SG 730.100).

¹⁷²⁾ Titel ergänzt durch G vom 11. 2. 1954.

¹⁷³⁾ § 176 aufgehoben durch GRB vom 20. 1. 2005 (wirksam seit 6. 3. 2005; Ratschlag [Nr. 9230](#), Kommissionsbericht [Nr. 9422](#)).

§ 177. 3. Vermessungen und Vermarkungen

¹ Die Grundeigentümer haben dem Vermessungs- und Vermarkungspersonal das Betreten ihrer Grundstücke zu Vermessungs- und Vermarkungszwecken zu gestatten. Hierbei ist tunlichst auf die Interessen der Grundeigentümer Rücksicht zu nehmen.

² Die Grundeigentümer sind ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet zu dulden, dass auf ihren Grundstücken Vorrichtungen zur Bezeichnung von Triangulationspunkten und Vermessungsfixpunkten angebracht und dass die Grenzen ihrer Liegenschaften mit Grenzzeichen vermarkt werden. Sie haben diese Vorrichtungen und Grenzzeichen vor Schaden zu wahren und von allfälligen Beschädigungen dem Grundbuchamte Mitteilung zu machen.

³ Das Bestehen von Vermessungszeichen kann aufgrund eines Regieratsbeschlusses im Grundbuch angemerkt werden.

19.VII.4. Bodenverbesserung und dauernde Bodenverschiebungen (ZGB 703)¹⁷⁴⁾

A. Anlage von Feldwegen

§ 178.¹⁷⁵⁾

¹ Feldwege sind wenigstens 2,5 m und höchstens 3,5 m breit anzulegen. Einfriedungen müssen einen Mindestabstand von 2,5 m zur Wegmitte einhalten.

² Können sich die beteiligten Grundeigentümer nicht einigen, werden die nötigen Entscheide auf Antrag der Mehrheit, der zugleich mehr als die Hälfte des Bodens gehört, im Umlegungsverfahren getroffen.

³ Sind nur Entschädigungen umstritten, entscheidet die Expropriationskommission.

⁴ Die Beteiligten tragen sämtliche Kosten.

B. Zusammenlegungen

§ 179.¹⁷⁶⁾ a) Wald und landwirtschaftliche Grundstücke

¹ Die Vorschriften des Bau- und Planungsgesetzes sind auf die Zusammenlegung von Wald und landwirtschaftlichen Gütern (Äcker, Wiesen, Pflanzland und Rebstücke) mit folgenden Abweichungen entsprechend anwendbar:

¹⁷⁴⁾ 4. Titel in der Fassung von Ziff. II des GRB vom 24. 1. 2001 (wirksam seit 15. 7. 2001).

¹⁷⁵⁾ § 178 in der Fassung von § 187 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2001, SG 730.100).

¹⁷⁶⁾ § 179: Abs. 1 in der Fassung von Ziff. II des GRB vom 24. 1. 2001 (wirksam seit 15. 7. 2001); Abs. 2–4 in der Fassung von § 57 des G über Bodenordnungsmassnahmen vom 20. 11. 1969; Änderung vom 21. 5. 1981, in Kraft seit 14. 8. 1981.

² Wird die Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Gütern vom Gemeinderat der Gemeinde, in welcher die zusammenzulegenden Grundstücke liegen, oder von einem Sechstel der beteiligten Grundeigentümer oder von Grundeigentümern, die zusammen wenigstens einen Sechstel der in Betracht fallenden Bodenfläche besitzen, beantragt, so hat der Gemeindepräsident die beteiligten Grundeigentümer zu einer frühestens acht Tage nach Absendung der schriftlichen Einladung anberaumten Versammlung einzuladen und ihnen den gestellten Antrag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Auf Begehren von mindestens einem Viertel der Beteiligten ist die Schlussabstimmung auf eine spätere Versammlung zu verschieben. Bei der Schlussabstimmung werden die Nichterschienenen als zustimmend gezählt. Das Protokoll über die Abstimmung ist dem Antrag der Versammlung an den Gemeinderat beizulegen; bei ihm kann auch binnen fünf Tagen nach dem Abstimmungstag wegen Formwidrigkeiten bei der Einberufung und Abstimmung schriftlich Einsprache erhoben werden.

³ Über Waldzusammenlegungen entscheidet der Regierungsrat nach der Gesetzgebung über die Forstpolizei.

⁴ Von der Übernahme einer neuen Parzelle sind die Grundeigentümer ausgeschlossen, die bei der Verteilung ein Stück unter fünf Aren erhalten würden. Für Reben und Pflanzland beträgt das Mindestmass 1½ Aren und für Waldgrundstücke 18 Aren.

§ 180 *b) Baugebiet* ¹⁷⁷⁾

¹ Für das Umlegungsverfahren zur Herbeiführung einer günstigeren Parzelleneinteilung in bebauten oder unbebauten Gebieten gelten die Vorschriften des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes.

§ 180a. ¹⁷⁸⁾ *c) Rutschungsgebiet*

¹ Die Zugehörigkeit von Grundstücken zu einem dauernd rutschungsgefährdeten Gebiet ist auf Anmeldung des zuständigen Departementes im Grundbuch anzumerken und den Grundeigentümern geeignet mitzuteilen.

² Die Vorschriften des Bau- und Planungsgesetzes über die Landumlegung und die Grenzregulierung sind für die Durchführung notwendiger Grenzbereinigungen sinngemäss anzuwenden.

19.VIII. Quellen und Brunnen

§ 181. ¹⁷⁹⁾ *1. Fortleitung von Quellen (ZGB 705)*

¹⁷⁷⁾ § 180 in der Fassung von Ziff. II des GRB vom 24. 1. 2001 (wirksam seit 15. 7. 2001).

¹⁷⁸⁾ § 180a eingefügt durch Ziff. II des GRB vom 24. 1. 2001 (wirksam seit 15. 7. 2001).

¹⁷⁹⁾ § 181 aufgehoben durch § 9 des Wassernutzungsgesetzes vom 15. 12. 1983 (wirksam seit 29. 1. 1984).

§ 182.¹⁸⁰⁾ 2. Notbrunnen (ZGB 710)

§ 183. 3. Pflicht zur Abtretung von Wasser und Boden für
Trinkwasserversorgung (ZGB 711, 712)

¹ Für den Anspruch auf Abtretung von Quellen und dergleichen zu Wasserversorgungen oder andern Unternehmungen des allgemeinen Wohls sind die Grundsätze und das Verfahren des kantonalen Enteignungsrechts massgebend.

20. Titel: Das Fahrniseigentum

20.I. Eigentumsvorbehalt (ZGB 715)

§ 184.

¹ Die Führung des Eigentumsvorbehaltsregisters wird durch ein vom Zivilgericht zu erlassendes Reglement geordnet.

20.II. Fund (ZGB 720-722, 725)

§ 185.¹⁸¹⁾

¹ Die Entgegennahme von Fundanzeigen obliegt in den Landgemeinden den Polizeiposten, in der Stadt dem Fundbüro des zuständigen Departements.

² Wer eine verlorene Sache anderswo als in einem bewohnten Haus oder in einer dem öffentlichen Gebrauch oder Verkehr dienenden Anstalt findet (ZGB 720 Abs. 3), ist berechtigt und auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet, den Fundgegenstand auf Kosten des Eigentümers beim Fundbüro des zuständigen Departements zu hinterlegen.

³

⁴ Die Bewilligung zur Versteigerung von Fundgegenständen ist beim zuständigen Departementsvorsteher oder bei einer von diesem bezeichneten Verwaltungseinheit nachzusuchen.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten sowie die Gebühren auf dem Verordnungswege.

¹⁸⁰⁾ § 182 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

¹⁸¹⁾ § 185: Abs. 1, 2 und 5 in der Fassung von Abschn. II. 3. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag [Nr. 08.1209.01](#)); Abs. 3 aufgehoben durch denselben GRB; Abs. 4 in der Fassung von § 53 Ziff. 15 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.

2. Abteilung (IV. Teil): Die beschränkten dinglichen Rechte

21. Titel: Die Dienstbarkeiten und Grundlasten

21.I. Sicherstellung des Eigentümers durch den Nutzniesser (ZGB 760-762)

§ 186.¹⁸²⁾

21.II. Öffentlich-rechtliche Grundlasten (ZGB 784)

§ 187.¹⁸³⁾§ 188.¹⁸⁴⁾

¹ Ohne Eintragung im Grundbuch sind öffentlich-rechtliche Grundlasten die Ansprüche auf:

1. die Prämien und die Schatzungsgebühren der kantonalen Gebäudeversicherung;
2. Die Kosten von Landumlegungen und von Grenzregulierungen;
3. Erschliessungsbeiträge und Mehrwertabgaben der Grundeigentümer;
4. die Kosten des Anschlusses einer Liegenschaft an öffentliche Versorgungsnetze und an die Kanalisation;
5. die Kosten der amtlichen Vermessung für die Vermessung und Nachführung der Pläne sowie für die Vermarkung der Liegenschaften;
6. die Kosten der von den zuständigen Behörden angeordneten Ersatzvornahmen von Handlungen, zu denen das Grundeigentum verpflichtet;
7. Ersatzabgaben und Kosten für Ersatzvornahmen gemäss Baumschutzgesetz;

¹⁸²⁾ § 186 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

¹⁸³⁾ § 187 samt Untertitel 1. aufgehoben durch § 187 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2001, SG 730.100).

¹⁸⁴⁾ § 188: Abs. 1 Ziff. 2, 3, 4 und 6 in der Fassung von § 187 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2001, SG 730.100); Abs. 1 Ziff. 5 (beigefügt durch G vom 1. 9. 1949) in der Fassung von Ziff. II des GRB vom 24. 1. 2001 (wirksam seit 15. 7. 2001); Abs. 1 Ziff. 7 (eingefügt durch § 27 des Baumgesetzes vom 16. 10. 1980) in der Fassung von Ziff. II des GRB vom 14. 10. 2009 (wirksam seit 29. 11. 2009; Ratschlag [Nr. 09.0476.01](#), Kommissionsbericht [Nr. 09.0476.02](#)); Abs. 1 Ziff. 8 beigefügt durch Ziff. II des GRB vom 3. 2. 2010 (wirksam seit 21. 3. 2010, Ratschlag Nr. [08.1544.01](#)); Abs. 2 und 3 beigefügt durch das erstgenannte G vom 17. 11. 1999.

8. Abgaben nach Überschreitung der Jahresfahrtenzahl unter einem Fahrtenmodell.

² Die Grundlasten umfassen auch Verzugszinsen und Betriebskosten. Sie gehen den im Grundbuch eingetragenen Belastungen vor.

³ Bei Stundung, Zahlungsverzug oder aufgrund besonderer Vorschrift sind die Grundlasten im Grundbuch anzumerken. Bei fehlender Anmerkung erlischt der Anspruch, wenn das Grundstück nach sechs Monaten die Hand ändert.

§ 189.¹⁸⁵⁾

§ 189a.¹⁸⁶⁾

22. Titel: Das Grundpfand

22.I. Unverpfändbare Grundstücke (ZGB 796)

§ 190.¹⁸⁷⁾

¹ Nicht verpfändet werden dürfen diejenigen Grundstücke des Staates, der Einwohner- und der Bürgergemeinden, welche den Zwecken dieser Körperschaften unmittelbar mit ihrem Gebrauchswert dienen, sei es, dass sie kraft besonderer Widmung der zuständigen Behörde zur allgemeinen und unentgeltlichen Benützung offenstehen (Sachen im Gemeingebrauch), sei es, dass sie ohne Gemeingebrauch dem öffentlichen Dienst als Verwaltungsvermögen direkt gewidmet und nicht als Finanzvermögen ausschliesslich oder vorwiegend zur Beschaffung der Geldbedürfnisse jener Körperschaften bestimmt sind.

22.II. Massregeln bei Wertverminderung des Grundpfandes

§ 191.¹⁸⁸⁾ *1. Verbotsverfahren und richterliche Ermächtigung zu zweckdienlichen Vorkehrungen (ZGB 808)*

§ 192.¹⁸⁹⁾ *2. Sicherung und Wiederherstellung (ZGB 809)*

¹⁸⁵⁾ § 189 aufgehoben durch § 187 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2001, SG 730.100).

¹⁸⁶⁾ § 189a (eingefügt durch G vom 7. 4. 1927) aufgehoben durch § 187 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2001, SG 730.100).

¹⁸⁷⁾ § 190 in der Fassung des G vom 11. 2. 1932.

¹⁸⁸⁾ § 191 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

¹⁸⁹⁾ § 192 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

§ 193.¹⁹⁰⁾ 3. Unverschuldete Wertverminderungen (ZGB 810)

22.III. Einseitige Ablösung von Grundpfandverschreibungen
(ZGB 828-830)

§ 194.

¹ Die einseitige Ablösung von Grundpfandverschreibungen (ZGB 828–830) ist nicht zulässig.

22.IV. Amtliche Schätzung (ZGB 843 Abs. 1, 848)

§ 195.

¹ Bei Errichtung von Schuldbriefen findet keine amtliche Schätzung statt.

² Gesuche um amtliche Schätzung bei Gülterrichtung sind dem Regierungsrat einzureichen. Der Regierungsrat überweist die Schätzung, wenn es sich um Grundstücke in einer Landgemeinde handelt, der Steuerkommission der betreffenden Landgemeinde oder einer für den Einzelfall bestellten Dreierkommission zum Bericht. Für die Schätzung von Grundstücken im Stadtbezirk betraut der Regierungsrat eine Dreierkommission mit der Berichterstattung. Für den Bauwert der Gebäulichkeiten ist die Brandversicherungssumme massgebend.

³ Aufgrund der von den Schätzern zu unterzeichnenden Berichte entscheidet der Regierungsrat endgültig nach vorgängigem Referat des zuständigen Departements und stellt die Schätzungsurkunde aus.¹⁹¹⁾

⁴ Die Schätzer beziehen die für die Expropriationskommission vorgesehenen Gebühren. Die Schätzungskosten sind von demjenigen zu tragen, der die Schätzung verlangt hat.

22.V. Ausfertigung von Schuldbrief und Gült (ZGB 857)

§ 196.¹⁹²⁾

¹ Schuldbrief und Gült bedürfen der Unterschrift des Grundbuchverwalters und eines baselstädtischen Notars.

¹⁹⁰⁾ § 193 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

¹⁹¹⁾ § 195: Abs. 3 in der Fassung von Abschn. II. 3. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag [Nr. 08.1209.01](#)).

¹⁹²⁾ § 196: Abs. 4 in der Fassung von Abschn. II. 3. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag [Nr. 08.1209.01](#)). Aufgrund des revidierten Art. 857 Abs. 2 ZGB (wirksam seit 1. 1. 1994) entfällt die Prüfung und Unterzeichnung des Schuldbriefes bzw. des Gülttitels durch einen Notar.

² Der Notar, welcher die Pfandurkunde ausgestellt oder den Eigentümer- oder Inhaberschuldbrief oder die Eigentümer- oder Inhabergült angemeldet hat, gilt als ermächtigt, das Formular des Schuldbrief- oder Gülttitels auszufüllen und es nach Unterzeichnung durch Eigentümer und Schuldner dem Grundbuchverwalter einzureichen. Beizugeben ist ein Begleitvermerk, welcher zuhanden des Grundbuchverwalters die Echtheit der Unterschriften bescheinigt.

³ Der Grundbuchverwalter prüft die Richtigkeit der Eingabe; wenn sie feststeht, unterzeichnet und siegelt er nach erfolgtem Eintrag den Schuldbrief- oder Gülttitel und benachrichtigt den in Abs. 2 genannten Notar. Dieser hat den Schuldbrief oder Gülttitel auf seine Übereinstimmung mit dem Grundbuch und dem Pfandvertrag zu überprüfen und wenn richtig befunden zu unterzeichnen und zu siegeln.

⁴ Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Grundbuchverwalter und dem Notar entscheidet der Vorsteher des Departements, welches für das Grundbuch zuständig ist.

22.VI. Stellvertreter des Gläubigers bei Schuldbrief und Gült (ZGB 860 Abs. 3)

§ 197.¹⁹⁵⁾

¹ Fällt die Vollmacht einer bei Errichtung eines Schuldbriefs oder einer Gült bestellten bevollmächtigten Person dahin, so trifft, wenn sich die Parteien nicht einigen, auf Gesuch hin eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter die nötigen Anordnungen.

² Die Zivilgerichtspräsidentin oder der Zivilgerichtspräsident kann bis zum Zeitpunkt, wo sich die Parteien über die Bestellung einer neuen Vertretung oder Aufhebung der Vertretung geeinigt haben, eine bevollmächtigte Person ernennen. Bei Emission von Titeln in grösseren Beträgen kann die Zivilgerichtspräsidentin oder der Zivilgerichtspräsident die Einberufung einer Generalversammlung gerichtlich anordnen.

22.VII. Zahlungsort (ZGB 861)

§ 198.

¹ Zuständige Behörde zur Entgegennahme der Zahlungshinterlegungen des Pfandschuldners bei unbekanntem oder zum Nachteil des Schuldners verlegtem Wohnsitz des Gläubigers ist die Kasse des Zivilgerichts.

² Der Kassier darf Hinterlegungen nur aufgrund der Spezialbewilligung eines Zivilgerichtspräsidenten entgegennehmen.

¹⁹⁵⁾ § 197 in der Fassung von § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

22.VIII. Kraftloserklärung von Titeln und Coupons bei Gült und Schuldbrief (ZGB 870, 871)

§ 199.¹⁹⁴⁾

22.IX. Überwachung der Auslosung und Tilgung bei Anleiensobligationen mit Gültisicherung und bei Seriengülden (ZGB 882)

§ 200.¹⁹⁵⁾

¹ Für die Überwachung der Auslosungen und der Tilgungen bei Anleiensobligationen mit Gültisicherung und bei Seriengülden ist das vom Regierungsrat für zuständig erklärte Departement verantwortlich. Zu diesem Behuf ist ihm von den getroffenen Anordnungen schriftlich Meldung zu erstatten.

² Das Departement kann einen Notar oder einen andern Sachverständigen mit der Überwachung betrauen.

³ Die Kosten trägt der Schuldner.

23. Titel: Das Fahrnispfand

23.I. Viehverpfändung (ZGB 885)

§ 201.

¹ Zur Ermächtigung von Geldinstituten und Genossenschaften, Viehverpfändungen ohne Besitzübertragung abzuschliessen, ist der Regierungsrat zuständig.

² Das Viehverpfändungsprotokoll wird für den ganzen Kanton vom Betreibungsamt geführt; nötigenfalls kann der Kantonstierarzt beigezogen werden. Aufsichtsinstanz ist die Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt.

23.II. Versatzanstalten (ZGB 907-915)

§ 202.¹⁹⁶⁾

¹ Der Regierungsrat kann Vorschriften über das Pfandleihgewerbe erlassen

¹⁹⁴⁾ § 199 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

¹⁹⁵⁾ § 200 Abs. 1 und 2 in der Fassung von Abschn. II. 3. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag [Nr. 08.1209.01](#)).

¹⁹⁶⁾ § 202 in der Fassung des GRB vom 19. 1. 2011 (wirksam seit 1. 7. 2011; Geschäftsnr. [10.0282](#).)

23.III. Pfandbriefe (ZGB 916-918) ¹⁹⁷⁾§ 203. ¹⁹⁸⁾

3. Abteilung: Besitz und Grundbuch

24. Titel: Der Besitz

Keine Bestimmungen.

25. Titel: Das Grundbuch

25.I. Gegenstand der Aufnahme im Grundbuch (ZGB 944, 949)

§ 204.

¹ Der Regierungsrat ist ermächtigt:

- 1 im Verordnungswege vorzuschreiben, dass die nicht im Privateigentum stehenden und die dem öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücke ins Grundbuch aufgenommen werden;
- 2 besondere Vorschriften über die Eintragungen der dem kantonalen Rechte unterstellten dinglichen Rechte an Grundstücken aufzustellen.

25.II. Grundbuchorganisation

§ 205. ¹⁹⁹⁾ 1. Grundbuchkreis (ZGB 951)

¹ Der Kanton Basel-Stadt bildet einen Grundbuchkreis mit Sitz in Basel.

§ 206. ²⁰⁰⁾ 2. Grundbuchverwaltung und Aufsicht (ZGB 953–957)

¹ Die Vorschriften über die Einrichtung des Grundbuchamtes und des Vermessungsamtes sowie die Vorschriften über die Beaufsichtigung dieser Ämter werden durch besonderes Gesetz getroffen.

¹⁹⁷⁾ ZGB 916-918 aufgehoben durch BG vom 25. 6. 1930.

¹⁹⁸⁾ § 203 aufgehoben durch G vom 19. 5. 1938.

¹⁹⁹⁾ § 205 samt Titel in der Fassung des G vom 11. 4. 1929.

²⁰⁰⁾ § 206 samt Titel in der Fassung des G vom 11. 4. 1929.

25.III. Vorläufige Eintragung auf richterlichen Befehl (ZGB 961, 966)

§ 207.²⁰¹⁾

25.IV. Anmerkung öffentlich-rechtlicher Beschränkungen (ZGB 962)

§ 208.²⁰²⁾

¹ Für die Anmerkung der Bauverbote und anderer öffentlich-rechtlicher Beschränkungen gelten die Vorschriften der Spezialgesetze und Verordnungen.

25.V. Anmeldungen (ZGB 963; Grundbuchverordnung Art. 20)

§ 209.²⁰³⁾

25.Va. Aufhebung und Veränderung der Einträge (ZGB 975, 976)²⁰⁴⁾

§ 209a.²⁰⁵⁾

25.VI. Gerichtliche Anfechtung versehentlicher Grundbucheinträge (ZGB 977, Grundbuchverordnung Art. 98 Abs. 4)

§ 210.²⁰⁶⁾

¹ Beruht die Unrichtigkeit eines Grundbucheintrags auf einem Versehen einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Grundbuchamts, und muss die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter dafür um gerichtliche Bewilligung nachsuchen, so ist ohne Rücksicht auf den Streitwert die Zivilgerichtspräsidentin oder der Zivilgerichtspräsident zuständig.

²⁰¹⁾ § 207 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

²⁰²⁾ § 208 in der Fassung des G vom 15. 12. 1949.

²⁰³⁾ § 209 aufgehoben durch GRB vom 18. 1. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2008; Ratsschlag [Nr. 04.1152.01](#), Kommissionsbericht [Nr. 04.1152.02](#)).

²⁰⁴⁾ Untertitel Va. eingefügt durch G vom 9. 10. 1924.

²⁰⁵⁾ § 209a aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

²⁰⁶⁾ § 210 in der Fassung von § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

V. Teil: Das Obligationenrecht

I. (V. Teil) Wildschaden (OR 56 Abs. 3)

§ 211.

¹ Für Wildschaden, der durch ein aus einem Gehege entwichenes jagdbares Tier angerichtet wird, bestimmt sich die Haftung nach Massgabe des Art. 56 Abs. 1 und 2 des Obligationenrechts.

² Im Übrigen ist für Wildschaden an Bäumen und Pflanzungen der Jagdpächter haftbar.

II. (V. Teil) Verjährung (OR 127f.)

§ 212.

¹ Alle Ansprüche, für welche das Bundesrecht oder kantonale Gesetze keine andere Frist bestimmen, verjähren durch Ablauf von zehn Jahren.

² Für die Verjährung werden die Vorschriften von Art. 127f. des Obligationenrechts anwendbar erklärt.

III. (V. Teil) Kauf geistiger Getränke (OR 186)

§ 213.

¹ Forderungen aus dem Kleinvertriebe geistiger Getränke einschliesslich der Forderungen für Wirtszeeche ist nur bis auf den Betrag von zehn Franken Recht zu halten.

III^{bis}. (V. Teil) Trödelgewerbe ²⁰⁷⁾**§ 213a.** ²⁰⁸⁾

¹ Der Regierungsrat kann Vorschriften über den gewerbmässigen Handel mit gebrauchten Gegenständen, Altmetallen und Metallabfällen (Trödelgewerbe) erlassen.

² Er kann den Betrieb eines Trödelgewerbes namentlich einer Melde- und Buchführungspflicht unterstellen und Geschäfte mit Minderjährigen untersagen.

²⁰⁷⁾ Untertitel III^{bis} eingefügt durch GRB vom 19. 1. 2011 (wirksam seit 1. 7. 2011; Geschäftsnr. [10.0282](#)).

²⁰⁸⁾ § 213a eingefügt durch GRB vom 19. 1. 2011 (wirksam seit 1. 7. 2011; Geschäftsnr. [10.0282](#)).

IV. (V. Teil) Miete und Pacht ²⁰⁹⁾**§ 214.** 1. Kündigung, ortsüblicher Termin (OR 266b–d, 296 Abs. 2) ²¹⁰⁾

¹ Als ortsüblicher Termin, auf welchen die Miete oder Pacht der in den Art. 266b–d und 296 Abs. 2 des Obligationenrechts genannten unbeweglichen Sachen gekündigt werden kann, gilt jeweils der letzte Tag eines Monats, ausgenommen der 31. Dezember. ²¹¹⁾

² Als letzte Frist für die Räumung gilt der Vormittag, als letzte Frist für den Bezug gilt der Nachmittag des dritten Tages des nachfolgenden Monats; hierbei fallen Sonntage und Festtage nicht in Betracht. ²¹²⁾

§ 214a. ²¹³⁾ 2. Schlichtungsbehörde und Hinterlegungsstelle (OR 274a, 259g) ²¹⁴⁾**§ 214b.** ²¹⁵⁾ 3. Formulare (OR 266l Abs. 2, 269d Abs. 1, 270 Abs. 2, 298) ²¹⁶⁾

¹ Zuständige Behörde für die Genehmigung von Formularen für Mietzinserhöhungen und anderen einseitigen Vertragsänderungen im Sinne von Art. 269d Abs. 1 des Obligationenrechts sowie für Kündigungen ist der Schreiber oder die Schreiberin der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten.

² Zuständige Behörde für die Erweiterung des Formularzwangs gemäss Art. 270 Abs. 2 des Obligationenrechts ist der Regierungsrat.

V. (V. Teil) Normalarbeitsvertrag, Warenpapiere (OR 324, 482)

§ 215.

¹ Der Regierungsrat ist zuständig, Normalarbeitsverträge aufzustellen und Lagerhaltern die Ausgabe von Warenpapieren zu bewilligen.

²⁰⁹⁾ Untertitel IV. in der Fassung des GRB vom 8. 2. 1995 (wirksam seit 1. 6. 1995).

²¹⁰⁾ Titel in der Fassung des GRB vom 8. 2. 1995 (wirksam seit 1. 6. 1995).

²¹¹⁾ § 214 Abs. 1 in der Fassung von § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

²¹²⁾ § 214 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 8. 2. 1995 (wirksam seit 1. 6. 1995).

²¹³⁾ § 214a aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

²¹⁴⁾ Titel eingefügt durch GRB vom 8. 2. 1995 (wirksam seit 1. 6. 1995).

²¹⁵⁾ § 214b eingefügt durch GRB vom 8. 2. 1995 (wirksam seit 1. 6. 1995); Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 10. 11. 2004 (wirksam seit 26. 12. 2004, Ratsschlag Nr. 9353).

²¹⁶⁾ Titel eingefügt durch GRB vom 8. 2. 1995 (wirksam seit 1. 6. 1995).

V^{bis}. (V. Teil) Ehe- und Partnerschaftsvermittlung (OR 406c Abs. 1)

§ 215a.²¹⁷⁾

¹ Zuständige Behörde für die Bewilligung berufsmässiger Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung im Sinne von Art. 406c Abs. 1 des Obligationenrechts ist das vom Regierungsrat zu bezeichnende Departement.

VI. (V. Teil) Pfrundanstalten (OR 522, 524 Abs. 3)

§ 216.

¹ Für die staatliche Anerkennung von Pfrundanstalten und für die Genehmigung der Bestimmungen ihrer Hausordnung über ihre Leistungen an die Pfründer ist der Regierungsrat zuständig.

VII. (V. Teil) Depositenstellen (OR 633, 764)

§ 216a.²¹⁸⁾

VIII. (V. Teil) Handelsregister (OR 927f.)²¹⁹⁾

§ 217.²²⁰⁾

¹ Das Handelsregister des Kantons Basel-Stadt wird von dem Handelsregisterführer geführt. Die Aufsicht darüber liegt dem zuständigen Departement ob.

IX. (V. Teil) Gerichtszuständigkeit

§ 217a.²²¹⁾ 1. Regel

²¹⁷⁾ § 215a samt Titel beigelegt durch GRB vom 8. 12. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2000).

²¹⁸⁾ § 216a aufgehoben durch GRB vom 17. 9. 1992 (wirksam seit 1. 11. 1992).

²¹⁹⁾ Untertitel VIII. in der Fassung des G vom 8. 7. 1937.

²²⁰⁾ § 217 in der Fassung von Abschn. II. 3. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag [Nr. 08.1209.01](#)).

²²¹⁾ § 217a aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

IX.2. Ausnahmen

§ 217b.²²²⁾ a) *Zuständigkeit des Einzelrichters*

§ 217c.²²³⁾ b) *Zuständigkeit des Dreiergerichts*

§ 217d.²²⁴⁾

Schlusstitel des ZGB

I. (Schlusstitel) Anwendungs- und Einführungsbestimmungen des ZGB

I.I. Eheliches Güterrecht, Übergangsbestimmungen und Bürgerrecht²²⁵⁾

§ 218.²²⁶⁾ 1. *Eheliches Güterrecht, Übergangsbestimmungen*

§ 219.²²⁷⁾ 2. *Bürgerrecht (ZGBSchlT 8b)*

¹ Eine Frau, die zufolge Heirat unter bisherigem Recht ein baselstädtisches Gemeindebürgerrecht verloren hat, kann bis zum 31. Dezember 1988 gegenüber dem Zivilstandsamt Basel-Stadt erklären, sie nehme das Bürgerrecht, das sie als ledig hatte, wieder an.

§ 220.²²⁸⁾

§ 221.²²⁹⁾

²²²⁾ § 217b aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

²²³⁾ § 217c aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

²²⁴⁾ § 217d aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

²²⁵⁾ Titel in der Fassung des GRB vom 21. 10. 1987 (wirksam seit 1. 1. 1988).

²²⁶⁾ § 218 aufgehoben durch § 15 Ziff. 6 des EG ZPO vom 13. 10. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011, SG 221.100; Geschäftsnr. [09.0915](#)).

²²⁷⁾ § 219 samt Titel in der Fassung des GRB vom 21. 10. 1987 (wirksam seit 1. 1. 1988).

²²⁸⁾ § 220 aufgehoben durch GRB vom 21. 10. 1987 (wirksam seit 1. 1. 1988).

²²⁹⁾ § 221 aufgehoben durch GRB vom 21. 10. 1987 (wirksam seit 1. 1. 1988).

§ 222.²³⁰⁾

I.II. Eltern- und Kindesrecht

§ 223. 1. Allgemeines (ZGBSchlT 12 Abs. 3)²³¹⁾

¹ Befinden sich Kinder, die nach dem neuen Recht unter der elterlichen Gewalt stehen, bei dessen Inkrafttreten unter Vormundschaft, so ist diese spätestens nach Abschluss der laufenden Berichtsperiode, jedenfalls aber binnen einem halben Jahre, durch elterliche Gewalt zu ersetzen.

§ 223a.²³²⁾ 2. Altrechtliche Kindesannahmen (ZGBSchlT 12a)

¹ Für Kindesannahmen, die vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1972 über die Änderung des ZGB, d. h. vor dem 1. April 1973 ausgesprochen worden sind, gelten die §§ 43 (in der Fassung vom 13. April 1944)²³³⁾ und 44 (in der Fassung vom 27. April 1911)²³⁴⁾ sinngemäss weiter.

² Die Ermächtigung zur Aufhebung der Kindesannahme wird vom Departement, das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnet worden ist, nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen erteilt.

³ Für das Verfahren gilt im Übrigen § 43 in der Fassung vom 8. Februar 1973.

§ 223b.²³⁵⁾ 3. Unterstellung unter das neue Adoptionsrecht (ZGB-SchlT 12b)

¹ Begehren um Unterstellung einer nach dem bisherigen Recht ausgesprochenen Kindesannahme einer unmündigen Person unter die neuen Bestimmungen sind bis zum 31. März 1978 dem vom Regierungsrat als zuständig bezeichneten Departement schriftlich begründet einzureichen. Beizulegen sind amtliche Nachweise über Handlungsfähigkeit, Familienverhältnisse und Wohnsitz der Adoptiveltern und des Adoptivkindes.

² Das Departement erlässt, nach Durchführung der allenfalls erforderlichen Erhebungen, die entsprechende Verfügung. Für das Verfahren gilt § 43 subsidiär.

²³⁰⁾ § 222 aufgehoben durch GRB vom 21. 10. 1987 (wirksam seit 1. 1. 1988).

²³¹⁾ Überschrift zu § 223 eingefügt durch G vom 8. 2. 1973.

²³²⁾ § 223a in der Fassung des G vom 15. 9. 1977.

²³³⁾ § 223a Abs. 1: § 43 in der Fassung vom 13. 4. 1944: Siehe Anhang 1 Ziff. 1.

²³⁴⁾ § 223a Abs. 1: § 44 in der Fassung vom 27. 4. 1911: Siehe Anhang 1 Ziff. 2.

²³⁵⁾ § 223b samt Überschrift in der Fassung des G vom 15. 9. 1977.

§ 223c.²³⁶⁾ 4. *Adoption mündiger oder entmündigter Personen*
(ZGBSchlT 12c)

¹ Für die Adoption gemäss Art. 12c des Schlusstitels zum Schweizerischen ZGB gilt § 43.

² Solche Gesuche sind bis zum 31. März 1978 einzureichen.

I.III. Vormundschaft (ZGBSchlT 14 Abs. 2 und 3)

§ 224.

¹ Die vor Inkrafttreten des neuen Rechts eingetretenen Bevormundungen sind spätestens nach Abschluss der laufenden Berichtsperiode, jedenfalls aber binnen einem halben Jahre mit dem neuen Recht in Einklang zu bringen.

² Bevormundungen, die nach bisherigem Rechte eingetreten sind, nach dem neuen Rechte aber nicht zulässig sein würden, sind bis spätestens nach Abschluss der laufenden Berichtsperiode, jedenfalls aber binnen einem halben Jahre, aufzuheben.

I.IV. Erbrecht (ZGBSchlT 15, 16)

§ 225.

¹ Die erbrechtlichen Wirkungen des Todes eines nach dem 31. Dezember 1911 verstorbenen Erblassers bestimmen sich nach eidgenössischem Rechte. Diese Vorschrift bezieht sich sowohl auf den Erbgang als auf die Erben, auf den überlebenden Ehegatten jedoch, soweit gesetzliches Erbrecht in Betracht kommt, nur, sofern nicht ein vor dem 1. Januar 1912 errichteter Ehevertrag dessen Rechte für den Fall des Todes des andern Ehegatten festgesetzt hat.

I.V. Grundpfandrechte

§ 226. 1. *Anerkennung der bestehenden Pfandtitel* (ZGBSchlT 22 Abs. 2)

¹ Eine Neuausfertigung der bestehenden Pfandtitel auf der Grundlage des neuen Rechts wird gesetzlich nicht angeordnet.

§ 227. 2. *Gleichstellung bisheriger Pfandrechte mit solchen des neuen Rechts* (ZGBSchlT 33)

¹ Die unter der Herrschaft des baselstädtischen Rechts errichteten grundversicherten Obligationen unterliegen vom 1. Januar 1912 an den Grundsätzen des neuen Rechts über die Grundpfandverschreibung.

²³⁶⁾ § 223c samt Titel eingefügt durch G vom 8. 2. 1973.

I.VI. Einführung des Grundbuchs (ZGBSchlT 38, 46)

§ 228.

¹ Das beim Inkrafttreten des ZGB vorhandene kantonale Grundbuch wird unter möglichster Anpassung an die Formvorschriften des neuen Rechts weitergeführt. Die völlige Durchführung der neuen Bestimmungen kann durch den Regierungsrat im Verordnungswege verfügt werden.

² Das bisherige Lagerbuch wird zum Hauptbuch; die Liegenschaftsbeschreibungen werden im Hauptbuchblatt aufgenommen. Neben den aufbewahrten Belegen wird das Grundprotokoll wie bisher weitergeführt und kann auch als Urkundenprotokoll benützt werden; in dasselbe werden unter anderem die Zessionen aufgenommen. Das bisherige Personenregister wird zum Eigentümerverzeichnis.

³ Erforderlichenfalls erlässt der Regierungsrat die näheren Ausführungsbestimmungen im Verordnungswege.

I.VII. Grundbüchliche Behandlung aufgehobener Rechte (ZGBSchlT 45)

§ 229.

¹ Die roten Einträge des bisherigen Grundbuchrechts bleiben einstweilen in bisheriger Weise bestehen. Allfällige durch das neue Recht erforderte Änderungen werden im Verordnungswege festgesetzt. Für neue Überbauten gemäss ZGB 674 werden die kantonalen Bau-, Feuer- und Sanitätspolizeivorschriften vorbehalten.

I.VIII. Öffentliche Beurkundung und Beglaubigung (ZGBSchlT 55)

§ 230. *1. Zuständige Stelle*

¹ Für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften sind, unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen, ausschliesslich die Notare zuständig.

² Für die Beurkundung der Zeichnungsberechtigung einer Person, die im Handelsregister eingetragen ist, ist auch der Handelsregisterführer oder einer seiner Substituten zuständig.

³ Für die Beurkundung von Rechtsänderungen, die infolge Erbgangs eingetreten sind, ist auch der Vorsteher des Erbschaftsamtes zuständig, wenn das Erbschaftsamt die Erbschaft liquidiert oder geteilt hat.

⁴ Für die amtliche Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen sind zuständig: Die Notare, die Staatskanzlei sowie die Gemeindekanzleien von Riehen und Bettingen; für die Unterschrift der Einwohner einer Landgemeinde des Kantons Basel-Stadt auch der Präsident dieser Einwohnergemeinde oder der Gemeinbeschreiber; endlich für im Handelsregister eingetragene Personen auch der Handelsregisterführer oder dessen Substituten bezüglich der im Handelsregister eingetragenen Unterschriften. ²³⁷⁾

§ 231. ²³⁸⁾ 2. Verfahren bei der Vornahme

§ 232. ²³⁹⁾

§ 233. ²⁴⁰⁾

§ 234. ²⁴¹⁾

§ 235. ²⁴²⁾

§ 236. ²⁴³⁾

§ 237. ²⁴⁴⁾

§ 238. ²⁴⁵⁾

§ 239. ²⁴⁶⁾

²³⁷⁾ § 230 Abs. 4 in der Fassung des GRB vom 18. 1. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2008; Ratschlag [Nr. 04.1152.01](#), Kommissionsbericht [Nr. 04.1152.02](#)).

²³⁸⁾ § 231 aufgehoben durch GRB vom 18. 1. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2008; Ratschlag [Nr. 04.1152.01](#), Kommissionsbericht [Nr. 04.1152.02](#)).

²³⁹⁾ § 232 aufgehoben durch GRB vom 18. 1. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2008; Ratschlag [Nr. 04.1152.01](#), Kommissionsbericht [Nr. 04.1152.02](#)).

²⁴⁰⁾ § 233 aufgehoben durch GRB vom 18. 1. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2008; Ratschlag [Nr. 04.1152.01](#), Kommissionsbericht [Nr. 04.1152.02](#)).

²⁴¹⁾ § 234 aufgehoben durch GRB vom 18. 1. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2008; Ratschlag [Nr. 04.1152.01](#), Kommissionsbericht [Nr. 04.1152.02](#)).

²⁴²⁾ § 235 aufgehoben durch GRB vom 18. 1. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2008; Ratschlag [Nr. 04.1152.01](#), Kommissionsbericht [Nr. 04.1152.02](#)).

²⁴³⁾ § 236 aufgehoben durch GRB vom 18. 1. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2008; Ratschlag [Nr. 04.1152.01](#), Kommissionsbericht [Nr. 04.1152.02](#)).

²⁴⁴⁾ § 237 aufgehoben durch GRB vom 18. 1. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2008; Ratschlag [Nr. 04.1152.01](#), Kommissionsbericht [Nr. 04.1152.02](#)).

²⁴⁵⁾ § 238 aufgehoben durch GRB vom 18. 1. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2008; Ratschlag [Nr. 04.1152.01](#), Kommissionsbericht [Nr. 04.1152.02](#)).

I.IX. Sicherung der Sparkasseneinlagen (ZGBSchlT 57²⁴⁷⁾)

§ 240.²⁴⁸⁾

§ 241.²⁴⁹⁾

I.X. Verkündungs- und Trauungserlaubnis an Ausländer
(ZGBSchlT 59 Ziff. 7e)

§ 242²⁵⁰⁾

II. (Schlusstitel) Aufhebung und Änderung kantonalen Rechts

II.1. Allgemeines. Gänzliche Aufhebung kantonalen Erlasse

§ 243.

¹ Mit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches werden alle mit dem ZGB und diesem Einführungsgesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen kantonalen Gesetze und Verordnungen aufgehoben, soweit nicht deren fortdauernde Geltung durch die eidgenössischen und kantonalen Einführungs- und Übergangsbestimmungen ausdrücklich oder stillschweigend vorbehalten ist.

² Insbesondere werden vollständig aufgehoben:²⁵¹⁾

II.2. Teilweise Aufhebung und Änderung kantonalen Erlasse²⁵²⁾

§ 244.

§ 245.

²⁴⁶⁾ § 239 aufgehoben durch GRB vom 18. 1. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2008; Ratsschlag [Nr. 04.1152.01](#), Kommissionsbericht [Nr. 04.1152.02](#)).

²⁴⁷⁾ ZGBSchlT 57 aufgehoben durch BG vom 8. 11. 1934.

²⁴⁸⁾ § 240 aufgehoben durch G über das Pfandrecht für Spareinlagen vom 19. 5. 1938.

²⁴⁹⁾ § 241 aufgehoben durch G über das Pfandrecht für Spareinlagen vom 19. 5. 1938.

²⁵⁰⁾ § 242 aufgehoben durch G vom 9. 5. 1957.

²⁵¹⁾ § 243: Die Liste der durch § 243 aufgehobenen Erlasse wird hier nicht abgedruckt.

²⁵²⁾ §§ 244-276: Die Abänderungen anderer Gesetze werden hier nicht abgedruckt.

§ 246.

§ 247.

§ 248.

§ 249.

§ 250.

§ 251.

§ 252.

§ 253.

§ 254.

§ 255.

§ 256.

§ 257.

§ 258.

§ 259.

§ 260.

§ 261.

§ 262.

§ 263.

§ 264.

§ 265.

§ 266.

§ 267.

§ 268.

§ 269.

§ 270.

§ 271.

§ 272.

§ 273.

§ 274.

§ 275.

§ 276.

III. Neue kantonale Gesetze

§ 277.

¹ Gesetz betreffend die kantonalen Versorgungs- und Erziehungsanstalten für Jugendliche.²⁵³⁾

²⁵³⁾ § 277: Gesetz aufgehoben durch § 55 Ziff. 7 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.

§ 278.²⁵⁴⁾

¹ Notariatsgesetz.

IV. Inkrafttreten dieses Gesetzes

§ 279.

¹ Dieses Gesetz tritt in Kraft am 1. Januar 1912, soweit seine Bestimmungen nicht ihrem Inhalt nach von einem frühern Zeitpunkt an durchgeführt werden müssen.²⁵⁵⁾

§ 280.

¹ Dieses Gesetz ist dem hohen Bundesrate zur Genehmigung zu unterbreiten.²⁵⁶⁾ Nach erfolgter Genehmigung ist es zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.

²⁵⁴⁾ § 278 aufgehoben durch GRB vom 18. 1. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2008; Ratsschlag [Nr. 04.1152.01](#), Kommissionsbericht [Nr. 04.1152.02](#)).

²⁵⁵⁾ § 279: Zwei nachfolgende Absätze werden, weil bedeutungslos, hier nicht abgedruckt.

²⁵⁶⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 26. 5. 1911.